

Landarbeitsordnung 1972,
Anderung.
(Blge. Nr. 17)
(Einkl.-Zl. 260/2)
(8-250 L 5/652-1975)

132.

**Gesetz vom, mit dem die
Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972
geändert wird**

Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 92/1959, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971, Nr. 457/1974 und BGBl. Nr. 782/1974, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Landarbeiter sind ferner Personen anzusehen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung: §§ 13, 75, 76, 89 Abs. 1, 2, 4 und 7 und § 90; ferner die Abschnitte 6, 7 und 8.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der Abschnitte 2, 7, 8, 11 und 12 sowie die §§ 39 bis 50 des Abschnittes 3 und die §§ 64 bis 74 des Abschnittes 4 finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumaus schmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, d. h. in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

(3) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten, unbeschadet der Bestimmung des § 2, auch die Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden:

1. der Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennereien, Keltereien und sonstigen nach altem Herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
2. die Vermittlung des Einkaufes und Verkaufes sowie die Versteigerung von Zuchtvieh;
3. der Verkauf unverarbeiteter pflanzlicher Erzeugnisse sowie von Ferkeln, Fischen, Geflügel, Eiern und Honig, auch im Wege der Versteigerung;
4. der im Zusammenhang mit den Tätigkeiten gemäß Z. 3 vorgenommene Einkauf von Verpackungen und Umhüllungen für die von der Z. 3 erfaßten Erzeugnisse;
5. die Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung, Verwertung und Beschaffung von Saatgut;
6. die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und ortsfesten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, sofern diese Tätigkeit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse oder dem Halten von Nutztieren (Abs. 1 letzter Satz) dient sowie die Nutzung von Kühlanlagen, diese jedoch nur für den Eigenverbrauch der Mitglieder;
7. die Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Ausübung von Nutzungsrechten im Sinne des Gesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weidesertutentengesetz, SLG. 1956), LGBl. Nr. 62.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befaßt sind. Ferner gelten die Betriebe im Sinne des Gesetzes über die Agrargemeinschaften — AgrGG. 1971, LGBl. Nr. 169, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft."

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Der Abschluß des Dienstvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden."

6. § 7 samt Überschrift hat zu lauten:

„Dienstschein

§ 7

(1) Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.

(2) Dienstscheine sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit."

7. Im § 9 Abs. 3 haben die Worte „unbeschadet der Bestimmungen über den Jahresdienstvertrag (§ 24 Abs. 3)“ zu entfallen.

8. § 14 Abs. 3 hat zu entfallen. Der bisherige „Abs. 4“ erhält die Bezeichnung „Abs. 3“. Weiters sind dem § 14 folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Dem Dienstnehmer ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung der Höhe des Entgeltes zu ersehen ist, mindestens einmal monatlich sowie dann auszufolgen, wenn sich dessen Höhe ändert.

(5) Für Betriebe mit weniger als 5 Dienstnehmern kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 4 abweichende Regelung getroffen werden."

9. § 15 samt Überschrift hat zu lauten:

„Barlohn

§ 15

(1) Der Barlohn ist der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen. Mangels einer Vereinbarung sind ein nach Tagen bemessener Barlohn wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im nachhinein auszubezahlen.

(2) Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne, akkordähnliche oder sonstige leistungsbezogene Prämien oder Entgelte werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig und sind spätestens binnen 2 Wochen auszuzahlen. Der Anspruch gemäß § 14 Abs. 3 bleibt unberührt."

10. Bei § 16 entfällt die Überschrift; § 16 hat zu lauten:

„§ 16

(1) Neben dem laufenden Entgelt gebührt dem Dienstnehmer ein Urlaubszuschuß und ein Weihnachtsgeld.

(2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Dienstnehmer die Sonderzahlungen (Abs. 1) entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig. Der Dienstnehmer verliert jedoch diese Ansprüche, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt."

11. Die erste Überschrift vor § 17 „Naturalbezüge“ hat zu entfallen.

12. § 18 hat samt Überschrift zu entfallen.

13. § 20 samt Überschrift hat zu lauten:

„Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 20

(1) Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen 3 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen 3 Monaten zu räumen.

(3) Das Exekutionsgericht hat dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung von höchstens 3 Monaten zu bewilligen, wenn dieser sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

(4) Kranke und Dienstnehmerinnen während der Schutzfrist (§§ 79 Abs. 1 und 81 Abs. 1) dürfen bei Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann durch Zwangsvollstreckung zur Räumung der Wohnung verhalten werden, wenn sie die Wohnung laut ärztlichem Zeugnis ohne Gefährdung ihrer oder der Gesundheit ihres Kindes verlassen können.

(5) Wird die Dienstwohnung nicht mit Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt, sondern die Räumung nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 aufgeschoben, so gilt dieser Aufschub auch für die Räumung der Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen)."

14. § 22 samt Überschrift hat zu lauten:

„Anspruch auf Entgeltfortzahlung

§ 22

(1) Wird ein Dienstnehmer durch Krankheit (Unfallsfall) an der Dienstleistung verhindert, ohne

daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er nach einer

Dauer des Dienstverhältnisses von	seinen Anspruch auf das Entgelt durch
2 Wochen	4 Wochen
5 Jahren	6 Wochen
15 Jahren	8 Wochen
25 Jahren	10 Wochen

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Landesinvalidenamt oder der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund eines Gesetzes, auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Arbeitszeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(4) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) eintritt, so ist zunächst ein allfälliger Restanspruch nach Abs. 1 zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer der Dienstverhinderungen die Anspruchsdauer nach Abs. 1 übersteigt, gebühren noch 40 v. H. des Entgeltes für die halben Zeiträume nach Abs. 1.

(5) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 8 Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von 10 Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Dienstgeber, bei dem die Dienst-

verhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Dienstgebern entstehen Ansprüche nach Abs. 1.

(6) In Abs. 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß Abs. 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer der dort genannten Stellen erbracht, wenn hierzu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird."

15. Nach § 22 sind nachstehende §§ 22 a bis 22 d samt Überschriften einzufügen:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes

§ 22 a

(1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Dienstverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 22 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 22 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn keine Dienstverhinderung eingetreten wäre.

(4) Sind im Entgelt Naturalbezüge enthalten, so sind sie mit den für die Sozialversicherung geltenden Bewertungssätzen in Geld abzulösen, wenn sie während der Dienstverhinderung nicht gewährt oder nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(6) Durch Kollektivvertrag kann geregelt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen sind und welche Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgeltes abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 anzuwenden ist.

Mitteilungs- und Nachweispflicht

§ 22 b

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des behandelnden Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Ar-

beitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(2) Wird der Dienstnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Dienstgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitsbeschreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(3) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 6 hat der Dienstnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer der Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(4) Kommt ein Dienstnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 22 c

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 22 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes für die nach § 22 Abs. 1 und 5 vorgesehene Dauer bestehen, wenn gleich das Dienstverhältnis früher endet.

Günstigere Regelungen

§ 22 d

Kollektivverträge, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen und Dienstverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Wartezeit (§ 22 Abs. 1), Verschuldensgrad (§ 22 Abs. 1 und 5) oder Anspruchsdauer (§ 22 Abs. 1, 4 und 5) günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt. Jedoch gelten für die Anspruchsdauer nach § 22 dessen Bestimmungen anstelle anderer Regelungen."

16. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienmitgliedern,
- b) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder,
- c) Niederkunft der Gattin,
- d) Begräbnis des Gatten (der Gattin), der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister,
- e) Aufsuchen des Arztes oder des Zahnbehandlers,

- f) Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat,
- g) Wohnungswechsel,
- h) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- i) Ausübung des Wahlrechtes."

17. § 24 Abs. 3 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

18. Die §§ 28 und 29 haben zu entfallen:

19. § 30 samt Überschrift hat zu lauten:

„Abfertigung

§ 30

(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach 3 vollendeten Dienstjahren 6 v. H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. des Jahresentgeltes. Ab dem vollendeten 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v. H. Ab vollendetem 36. Dienstjahr gebührt die Abfertigung im Ausmaß von 100 Prozent des Jahresentgeltes.

(2) Das Jahresentgelt umfaßt den Barlohn und die Naturalbezüge (§ 8 Abs. 2). Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.

(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

- a) Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) weibliche Dienstnehmer spätestens 3 Monate nach der Geburt eines Kindes, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 87) spätestens 6 Wochen nach dessen Beendigung,

das Dienstverhältnis auflösen.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzlich verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2."

20. § 32 Z. 7 hat zu entfallen.

21. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer

ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so soll er vom Dienstnehmer auf diese hingewiesen werden. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Dienstgeber."

22. Die Überschrift des Abschnittes 3 hat zu lauten:

„3. Kollektive Rechtsgestaltung“

23. § 39 hat mit Überschrift zu lauten:

„Kollektivvertrag

§ 39

(1) Kollektivverträge im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber einerseits und der Dienstnehmer andererseits schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Durch Kollektivverträge können geregelt werden:

1. die Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien;
2. die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Dienstgeber und der Dienstnehmer;
3. die Änderung kollektivvertraglicher Rechtsansprüche gemäß Z. 2 der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Dienstnehmer;
4. Maßnahmen im Sinne des § 185 Abs. 1 Z. 4;
5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z. 4 und von Maßnahmen im Sinne des § 185 Abs. 1 Z. 9;
6. gemeinsame Einrichtungen der Kollektivvertragsparteien;
7. sonstige Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz dem Kollektivvertrag übertragen wird.

(3) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

(4) Bei der Prüfung, ob eine Sondervereinbarung im Sinne des Abs. 3 günstiger ist als der Kollektivvertrag, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen."

23. a. Im § 40 Abs. 2 ist die Zitierung „(§ 51)“ durch die Zitierung „(§ 209)“ zu ersetzen.

24. Im § 44 Abs. 1 haben die Worte „im Falle des § 39 Abs. 2 durch die gesetzliche Betriebsvertretung“ zu entfallen.

25. § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages

sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien regeln, innerhalb seines fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird."

25 a. Im § 50 Abs. 3 ist das Wort „Arbeitsordnung“ durch das Wort „Betriebsvereinbarung“ zu ersetzen.

26. Die §§ 51 bis 54 samt Überschrift haben zu lauten:

„Betriebsvereinbarung

Begriff

§ 51

Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

Wirksamkeitsbeginn

§ 52

(1) Betriebsvereinbarungen sind vom Betriebsinhaber oder vom Betriebsrat im Betrieb aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle anzuschlagen.

(2) Enthält die Betriebsvereinbarung keine Bestimmung über ihren Wirksamkeitsbeginn, so tritt ihre Wirkung mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Tag ein.

(3) Nach Wirksamwerden der Betriebsvereinbarung ist vom Betriebsinhaber je eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen und jenen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu übermitteln, die den Kollektivvertrag abgeschlossen haben, der Grundlage für die Betriebsvereinbarung ist.

Rechtswirkungen

§ 53

(1) Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Die Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen können durch Einzelvereinbarungen weder aufgehoben noch beschränkt werden. Einzelvereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die durch Betriebsvereinbarungen nicht geregelt sind. § 39 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber nicht berührt.

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen**§ 54**

(1) Betriebsvereinbarungen können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten und Abs. 2 nicht anderes bestimmt, von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) In Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Abänderung und Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der Schlichtungsstelle zuläßt, können Betriebsvereinbarungen nicht gekündigt werden.

(3) Die Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarung enden mit ihrem Erlöschen. Ist eine Betriebsvereinbarung durch Kündigung erloschen, so bleiben ihre Rechtswirkungen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor ihrem Erlöschen durch sie erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht eine neue Betriebsvereinbarung wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Vorschrift des § 52 Abs. 1 im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 52 Abs. 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen."

27. § 55 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit

ab 6. Jänner 1975	44 Stunden,
ab 5. Jänner 1976	43 Stunden,
ab 3. Jänner 1977	42 Stunden

nicht überschreiten."

28. § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um 6 Stunden, ab 5. Jänner 1976 um 3 Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 55 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird."

29. Nach § 56 ist nachstehender § 56 a einzufügen:

„§ 56 a

Als Tagesarbeitszeit gilt die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, als Wochenarbeitszeit gilt die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag."

30. § 57 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im

Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten und die üblichen Früh- und Abendarbeiten (§ 58 Abs. 6) auch über die Wochenarbeitszeit (§§ 55 bis 56 a) hinaus bis zu einem Ausmaß von 6 Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 innerhalb eines Monates. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen den Bestimmungen des § 58."

31. Nach § 57 ist nachstehender § 57 a anzufügen:

„§ 57 a

Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnus darf die Wochenarbeitszeit die nach § 55 zulässige Dauer nicht überschreiten."

32. § 58 samt Überschrift hat zu lauten:

„Überstundenarbeit**§ 58**

(1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die Grenzen der nach den §§ 55 bis 57 a zulässigen Wochenarbeitszeit oder die Tagesarbeitszeit überschritten werden, die sich auf Grund der vereinbarten Verteilung dieser Wochenarbeitszeit ergibt.

(2) Soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist, dürfen von einem Dienstnehmer an einem Wochentag höchstens 2, an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens 8, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als 12 Überstunden verlangt werden.

(3) In landwirtschaftlichen Betrieben mit Arbeitszeiteinteilung nach § 56 Abs. 1 dürfen ab 5. Jänner 1976 während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres von einem Dienstnehmer an einem Wochentag höchstens 3, an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens 9 und insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 15 Überstunden verlangt werden.

(4) In landwirtschaftlichen Betrieben, die von der Arbeitszeiteinteilung nach § 56 Abs. 1 keinen Gebrauch machen, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres von einem Dienstnehmer an einem Wochentag höchstens 4, an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens 10 und insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 18 Überstunden verlangt werden.

(5) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(6) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden."

33. Dem § 59 ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmung des § 57 a bleibt von den vorstehenden Regelungen (Abs. 2 und 3) unberührt.“

34. Der letzte Satz des § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für Arbeiten während der Nachtruhezeit, an Sonntagen und an für Sonntagsarbeit gewährten Ersatzruhetagen gebührt ein 100 %iger Aufschlag zum Stundenlohn.“

35. Dem § 62 ist nachstehender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise kann durch Kollektivvertrag eine von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.“

36. § 64 Abs. 3 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

37. Nach § 64 Abs. 5 ist nachstehender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Wenn das Dienstverhältnis wenigstens 2 Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inland zugebrachte Dienstzeit als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.“

37a. § 79 hat zu lauten:

„(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1.) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäftigt werden, wenn nach einer amtsärztlichen Bescheinigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.“

37b. § 80 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

a) Arbeiten, bei denen schwere Lasten ohne mechanische Mittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden;

b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als 4 Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;

c) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind;

d) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;

e) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;

f) das Schälen von Holz mit Handmessern;

g) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats nach der Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt.“

37c. § 81 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 12 Wochen.

2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Ver-

pflchtigungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 12 Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 80 Abs. 2 lit. a bis g genannten Arbeiten beschäftigt werden."

37d. § 84 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde."

37e. § 86 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Macht die Anwendung der Vorschriften des § 80, des § 81 Abs. 3 bis 5 oder des § 82 Abs. 1 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses von dieser Änderung bezogen hat."

37f. § 86 Abs. 1 vorletzter Satz hat zu lauten:

"Bei Saisonarbeit in einer im § 80 Abs. 2 lit. g bezeichneten Art ist der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiter zu gewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte."

38. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 79 Abs. 2 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 80 oder des § 81 Abs. 3 bis 5 oder des § 82 Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist."

38a. Dem § 86 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen."

38b. Im § 87 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954“, durch die Zitierung „§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“, zu ersetzen.

38c. Nach § 87 ist ein § 87 a samt Überschrift einzufügen, der zu lauten hat:

„Dienst(Werks)wohnung

§ 87 a

Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigegebte Dienst(Werks)woh-

nung oder sonstige Unterkunft müssen während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 84, 85 und 87 Abs. 4, um rechtswirksam zu sein, vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden."

39. Die §§ 89 und 90 samt Überschriften haben zu lauten:

Schutz der Jugendlichen

§ 89

(1) Unter Jugendlichen im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder im Sinne des § 90 Abs. 6 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber, solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(2) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist ihnen die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(3) Jugendliche (Abs. 1) dürfen zur Nacharbeit (§ 59) und zu Überstundenarbeit (§ 58) nicht herangezogen werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 61 Abs. 4) zulässig.

(4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden.

(5) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf für Jugendliche die im § 55 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 56 gilt sinngemäß.

(6) Jugendlichen gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

(7) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Dienstnehmern die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(8) Die Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG sind bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, tunlichst binnen 2 Monaten durchzuführen.

(9) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

Kinderarbeit

§ 90

(1) Kinder dürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, zu Arbeiten nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(3) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelt leichten Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer.

(4) Die Beschäftigung Schulpflichtiger darf die Schulausbildung nicht beeinträchtigen.

(5) Bei der Beschäftigung von Kindern im Sinne des Abs. 3 ist auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen und jede Gefährdung der Sittlichkeit zu vermeiden.

(6) Unter Kindern im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die

- a) die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben;
- b) der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

(7) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs. 6), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen oder zu deren Vormund er bestellt ist. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder."

40. Die §§ 91 bis 93 samt Überschrift haben zu entfallen.

41. § 95 Abs. 3 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und hat zu lauten:

"(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er hiezu verpflichtet. In Betrieben, in welchen Betriebsräte bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte bestellt sind, ist den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben."

41a. § 96 hat zu lauten:

„§ 96

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;

2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaubslisten, der Arbeitsordnung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffende Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen."

42. § 98 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten — falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern — zur Kenntnis zu bringen."

Der bisherige „Abs. 6“ erhält die Bezeichnung „Abs. 7“.

42a. § 99 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 99

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten."

Der bisherige „Abs. 2“ erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

42b. § 101 hat zu lauten:

„§ 101

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Übertretungen des Abs. 1 werden gemäß § 310 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974. bestraft,

sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer strengeren Strafe unterliegt.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist."

42c. § 102 hat zu lauten:

„§ 102

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung in der ‚Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark‘ zu veröffentlichen hat. Der veröffentlichte Bericht ist nach Artikel 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz zu gestalten."

42d. § 105 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen."

42e. § 107 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist vorgesehen: österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet. Kriegsbeschädigte und Personen, auf die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendungen finden, sind bei Einstellung zu bevorzugen."

43. § 113 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Lehrherr ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen."

44. Die §§ 122 bis 217 a samt Überschrift haben zu lauten:

„9. Betriebsverfassung

Betriebsbegriff

§ 122

(1) Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateri-

len Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Die Einigungskommission hat auf Antrag festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Die Entscheidung der Einigungskommission hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für die Entscheidung maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.

(3) Zur Antragstellung im Sinne des Abs. 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand hat im Verfahren Parteistellung.

Gleichstellung

§ 123

(1) Die Einigungskommission hat auf Antrag eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes im Sinne des § 122 Abs. 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekommt.

(2) Die Einigungskommission hat die Gleichstellung auf Antrag für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Antragsberechtigt im Sinne der Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer; zur Antragstellung gemäß Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.

Dienstnehmerbegriff

§ 124

(1) Dienstnehmer im Sinne dieses Abschnittes sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters.

(2) Als Dienstnehmer gelten nicht:

1. In Betrieben einer juristischen Person, die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
2. leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht;
3. Personen, die vorwiegend zu ihrer Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern sie nicht auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;
4. Personen, die im Vollzug einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme beschäftigt werden;

5. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;
6. Personen, die zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt werden;
7. Personen, die Zivildienst nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, leisten.

Rechte des einzelnen Dienstnehmers

§ 125

(1) Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht beschränkt und aus diesem Grunde nicht benachteiligt werden.

(2) Die Dienstnehmer können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen beim Betriebsrat, bei jedem seiner Mitglieder und beim Betriebsinhaber vorbringen.

(3) Die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Informations-, Interventions-, Überwachungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte des einzelnen Dienstnehmers gegenüber dem Betriebsinhaber und die entsprechenden Pflichten des Betriebsinhabers bleiben unberührt.

Aufgabe

§ 126

Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.

Grundsätze der Interessenvertretung

§ 127

(1) Ziel der Bestimmungen über die Betriebsverfassung und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zum Wohl der Dienstnehmer und des Betriebes.

(2) Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes sollen bei Verwirklichung ihrer Interessenvertretungsaufgabe im Einvernehmen mit den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer vorgehen.

(3) Die Organe der Dienstnehmerschaft haben ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Sie sind nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft können zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer beziehen. Den Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer ist in diesen Fällen oder, soweit dies zur Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse sonst erforderlich ist, nach Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

Zugang zum Betrieb zu gewähren. Abs. 3 und § 201 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer eingeräumten Befugnisse kommen nur jenen freiwilligen Berufsvereinigungen zu, denen gemäß § 40 Abs. 2 Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde.

Organisationsrecht

Organe der Dienstnehmerschaft

§ 128

(1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens 5 stimmberechtigte (§ 137 Abs. 1) Dienstnehmer beschäftigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Dienstnehmerschaft Organe zu bilden. Bei der Berechnung dieser Zahl haben die gemäß § 141 Abs. 3 Z. 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als 5 ständige Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2) beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverband lebenden Familienangehörigen im Betrieb mitarbeiten, mit den Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

(4) Erfüllt sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten (§ 129 Abs. 3) die Voraussetzungen des Abs. 1, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebshauptversammlung;
2. die Gruppenversammlungen der Arbeiter und der Angestellten;
3. die Wahlvorstände für die Betriebsratswahl;
4. die Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten;
5. der Betriebsausschuß;
6. die Rechnungsprüfer.

(5) Erfüllt nur eine Gruppe die Voraussetzungen des Abs. 1, erfüllen sie beide Gruppen nur in ihrer Gesamtheit oder beschließen die Gruppenversammlungen in getrennten Abstimmungen die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebsversammlung;
2. der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl;
3. der Betriebsrat;
4. die Rechnungsprüfer.

(6) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Der Wahlvorstand für die Zentralbetriebsratswahl;

2. der Zentralbetriebsrat;
3. die Betriebsräteversammlung;
4. die Rechnungsprüfer.

Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit

§ 129

(1) Die Betriebs(Betriebshaupt)versammlung besteht aus der Gesamtheit der Dienstnehmer (§ 124) des Betriebes.

(2) Die Gruppenversammlung der Arbeiter besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Arbeiter, die Gruppenversammlung der Angestellten besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Angestellten angehören.

(3) Für die Gruppenzugehörigkeit ist die auf Gesetz beruhende arbeitsvertragliche Stellung der Dienstnehmer maßgebend. Zur Gruppe der Angestellten gehören ferner Arbeitnehmer, die mit dem Dienstgeber die Anwendung des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes sowie des Angestelltenkollektivvertrages, der auf den Betrieb Anwendung findet, zuzüglich einer Einstufung in die Gehaltsordnung dieses Kollektivvertrages unwiderruflich vereinbart haben. Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten ausgebildet werden, zählen zur Gruppe der Angestellten, die übrigen Lehrlinge zur Gruppe der Arbeiter.

(4) Betriebsratsmitglieder gelten als Angehörige jener Dienstnehmergruppe, die sie gewählt hat.

Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 130

(1) Der Betriebs(Gruppen)versammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;
2. Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
3. Beschlußfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Betriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
6. Wahl der Rechnungsprüfer;
7. Beschlußfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer;
8. Beschlußfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates nach Wiederaufnahme des Betriebes.

(2) Der Gruppenversammlung obliegt überdies die Enthebung eines Betriebsratsmitgliedes gemäß § 152 Abs. 1 Z. 4 sowie die Beschlußfassung über die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates gemäß § 128 Abs. 5.

(3) Der Betriebshauptversammlung obliegt die Behandlung von Berichten des Betriebsausschusses.

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

§ 131

(1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, die Betriebshauptversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Eine Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat außerdem binnen 2 Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Dienstnehmer oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, im Falle der Betriebshauptversammlung auch dann, wenn einer der beiden Betriebsräte dies verlangt.

Teilversammlungen

§ 132

(1) Wenn nach Zahl der Dienstnehmer, Arbeitsweise oder Art des Betriebes die Abhaltung von Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen oder die Teilnahme der Dienstnehmer an diesen nicht oder nur schwer möglich ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen in Form von Teilversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Abhaltung von Teilversammlungen obliegt dem Betriebsrat (Betriebsausschuß).

(2) Für die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in den Angelegenheiten des § 130 ist die Gesamtheit der in den einzelnen Teilversammlungen abgegebenen Stimmen maßgebend.

Einberufung

§ 133

(1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung ist vom Betriebsrat, die Betriebshauptversammlung vom Betriebsausschuß einzuberufen.

(2) Besteht kein Betriebsrat (Betriebsausschuß) oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt:

1. Der an Lebensjahren älteste Dienstnehmer oder mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind;
2. in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, eine zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer, wenn die nach Z. 1 zur Einberufung Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von 2 Wochen nicht vornehmen.

(3) Die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Vorsitz

§ 134

Die Vorsitzführung obliegt dem Obmann des Betriebsrates (Betriebsausschusses), in den Fällen des § 133 Abs. 2 dem Einberufer; dieser kann die Vorsitzführung einem Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Dienstnehmer übertragen.

Zeitpunkt und Ort der Versammlungen

§ 135

(1) Wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen während der Arbeitszeit abgehalten werden. Wird die Versammlung während der Arbeitszeit abgehalten, entsteht den Dienstnehmern für den erforderlichen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Ansprüche der Dienstnehmer auf Fortzahlung des Entgeltes für diesen Zeitraum können, soweit dies nicht im Kollektivvertrag geregelt ist, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Fahrtkosten.

(2) Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung kann im Betrieb oder außerhalb desselben stattfinden. Findet die Versammlung innerhalb des Betriebes statt, hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

§ 136

Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen sind nicht öffentlich. Jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die Steiermärkische Landarbeiterkammer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter im Betrieb kann auf Einladung der Einberufer an den Betriebsversammlungen teilnehmen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Stimmberechtigung und Beschlußfassung

§ 137

(1) In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Tage der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist und nicht vom Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen ist.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Enthebung des Betriebsrates (§ 130 Abs. 1 Z. 4) oder eines Betriebsratsmitgliedes (§ 130 Abs. 2) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 128 Abs. 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten. Abstimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 128 Abs. 5 und über Enthebungen haben geheim zu erfolgen.

(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 128 Abs. 5 und 130 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 8 und wenn die Betriebsversammlung gemäß § 133 Abs. 2 Z. 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer einberufen wurde.

Betriebsrat**Zahl der Betriebsratsmitglieder**

§ 138

(1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit 5 bis 9 Dienstnehmern aus einer Person, mit 10 bis 19 Dienstnehmern aus 2 Mitgliedern, mit 20 bis 50 Dienstnehmern aus 3 Mitgliedern, mit 51 bis 100 Dienstnehmern aus 4 Mitgliedern. In Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als 100 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 100 Dienstnehmer, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern für je weitere 400 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates um ein Mitglied. Bruchteile von 100 bzw. 400 werden für voll gerechnet.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines Betriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer. Eine spätere Änderung der Zahl der Dienstnehmer ist auf die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates ohne Einfluß.

Wahlgrundsätze

§ 139

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes gewählt. Die Wahl hat durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 144 Abs. 3 durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Berechnung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Betriebsrates hat nach dem System von d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, so entscheidet das Los.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Aktives Wahlrecht

§ 140

(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage und am Tage der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt und nicht vom Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen sind.

(2) Werden getrennte Betriebsräte gewählt, ist für die Wahlberechtigung Gruppenzugehörigkeit (§ 129 Abs. 2 bis 4) erforderlich.

Passives Wahlrecht

§ 141

(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, sofern sie am Tage der Ausschreibung der Wahl volljährig, seit mindestens 6 Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und die Voraussetzungen für das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften erfüllen.

(2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Dienstnehmergruppe wählbar.

(3) Abgesehen von den Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind, sind nicht wählbar:

1. Der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

(4) Sind mindestens 4 Betriebsratsmitglieder zu wählen, sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer wählbar. Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder müssen Dienstnehmer des Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer kann gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.

(5) In neuerrichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht 6 Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

Berufung des Wahlvorstandes

§ 142

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen Wahlvorstand (Ersatzmitglieder) zu bestellen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, daß der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

(2) Wird die Nichtigkeit einer Wahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates vorzei-

tig beendet, ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. In den Wahlvorstand können als Mitglieder wahlberechtigte Dienstnehmer, in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer berufen werden. Mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Dienstnehmer des Betriebes sein.

(4) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch die Betriebs(Gruppen)versammlung. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Vorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag erstattet, so gelten ohne eine Abstimmung die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt.

(5) In neuerrichteten Betrieben hat zur Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung die Bestellung des Wahlvorstandes binnen 4 Wochen nach dem Tage der Aufnahme des Betriebes vorzunehmen.

Vorbereitung der Wahl

§ 143

(1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wählerliste zu verfassen und sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betrieb aufzulegen. Er hat ferner die Wahl in Form einer Wahlkundmachung auszuschreiben, über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen und darüber zu entscheiden, welche Wahlberechtigten zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind. Er hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Der Betriebsinhaber hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmern zu unterfertigen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Unterschriften von Wahlwerbern werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht im Betrieb aufzulegen.

(5) Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nach, so kann er von der Betriebs(Gruppen)versammlung enthoben werden. In diesem Fall ist von dieser Versammlung gleichzeitig ein Wahlvorstand zu bestellen.

Durchführung der Wahl

§ 144

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahl hat mittels Stimmzettels zu erfolgen. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 persönlich auszuüben.

(3) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben das Recht auf briefliche Stimmabgabe; diese hat im Postweg zu erfolgen.

Mitteilung des Wahlergebnisses

§ 145

Das Ergebnis der Wahl ist im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, der nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungskommission, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer mitzuteilen.

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 146

Unbeschadet der Bestimmungen des § 139 Abs. 1 gilt in Betrieben (Dienstnehmergruppen), in denen bis zu 2 Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, folgendes:

1. Die Betriebsratsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt;
2. der Wahlvorstand besteht aus einem wahlberechtigten Dienstnehmer;
3. es bedarf keiner Einreichung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 143 Abs. 4. Wurden solche Wahlvorschläge nicht eingebracht, so ist für jedes Betriebsratsmitglied und für jedes Ersatzmitglied ein gesonderter Wahlgang durchzuführen;
4. erreicht keiner der Wahlvorschläge (Wahlwerber) die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können gültige Stimmen nur für die beiden Wahlvorschläge (Wahlwerber) abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Anfechtung

§ 147

(1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist, vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist, vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes nicht durchzuführen gewesen wäre.

Nichtigkeit

§ 148

Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Antrag auf Feststellung bei der Einigungskommission geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Einigungskommission über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

§ 149

(1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Erklärt die Einigungskommission die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 147 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten, ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates gemäß § 150 vorzeitig geendet hat.

(3) Die nach Beginn der Tätigkeitsdauer (Abs. 1) gesetzten Rechtshandlungen eines Betriebsrates werden in ihrer Gültigkeit durch die zufolge einer Wahlanfechtung nachträglich erfolgte Aufhebung der Betriebsratswahl nicht berührt.

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer

§ 150

Vor Ablauf des im § 149 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, wenn

1. der Betrieb dauernd eingestellt wird;
2. der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der im § 138 Abs. 1 festgesetzten Mitgliederzahl sinkt;
3. die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt;
4. der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
5. die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt;
6. die Einigungskommission die Gleichstellung der Arbeitsstätte gemäß § 123 Abs. 2 für beendet erklärt.

Fortsetzung der Tätigkeitsdauer

§ 151

Nach Wiederaufnahme eines eingeschränkten oder stillgelegten Betriebes kann die Betriebs(Gruppen)versammlung an Stelle von Neuwahlen die Fortsetzung der Tätigkeit des früheren Betriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, sofern

1. die Zahl der im Betrieb verbliebenen und der wiederingestellten ehemaligen Betriebsratsmitglieder (Ersatzmitglieder) mindestens die Hälfte

der Zahl der ursprünglichen Betriebsratsmandate erreicht und

2. am Tage der Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates mindestens halb so viele betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer beschäftigt sind, als am Tage der Wahlausschreibung für die Wahl des Betriebsrates, dessen Tätigkeitsdauer verlängert werden soll, beschäftigt waren.

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 152

(1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Mitglied aus dem Betrieb ausscheidet;
4. die Dienstnehmergruppe, die das Mitglied in den Betriebsrat gewählt hat, dieses wegen Verlustes der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe binnen 4 Wochen enthebt.

(2) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt für Mitglieder, die gemäß § 141 Abs. 4 gewählt wurden, auch mit Beendigung einer Funktion oder Anstellung bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer.

(3) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Betriebsrates erlischt, wenn die Konstituierung des Betriebsrates nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der im § 154 Abs. 1 gesetzten Frist erfolgt.

(4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist von der Einigungskommission über Antrag abzuerkennen, wenn das Betriebsratsmitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Antragstellung sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.

Ersatzmitglieder

§ 153

(1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Dies gilt nicht bei Erlöschen der Mitgliedschaft aller Betriebsratsmitglieder gemäß § 152 Abs. 3.

(2) Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder wird durch die Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt. Verzichtet ein Ersatzmitglied auf das Nachrücken, so verbleibt es weiterhin als Ersatzmitglied auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung.

(3) Wurde der Betriebsrat ohne Erstellung von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 146 Z. 3), so tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Konstituierung des Betriebsrates

§ 154

- (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Be-

triebsrates hat die gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates einzuberufen (konstituierende Sitzung). Die Einberufung hat spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl zu erfolgen.

(2) In der konstituierenden Sitzung hat der Einberufer bis zur erfolgten Wahl des Obmannes den Vorsitz zu führen.

(3) Die Betriebsratsmitglieder haben aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Obmann, einen oder mehrere Stellvertreter und, falls erforderlich, weitere Funktionäre zu wählen. Besteht ein Betriebsratsfonds, ist ein Kassaverwalter zu wählen. Die Wahl der Betriebsratsfunktionäre erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist eine Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
2. ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
3. die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

(5) Besteht der Betriebsrat aus Vertretern beider Dienstnehmergruppen, so dürfen der Obmann und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Obmannstelle vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der Obmannstellvertreter jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Obmann stellt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl der übrigen Funktionäre findet § 156 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Besteht ein Betriebsrat aus 2 Mitgliedern, so wird mangels Einigung dasjenige Obmann, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurden die Betriebsratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag gewählt, so wird mangels Einigung das an erster Stelle gereihte Mitglied Obmann.

(8) Der Obmann hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder dem Betriebsinhaber, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie der zuständigen Einigungskommission anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag kundzumachen.

Sitzungen des Betriebsrates

§ 155

(1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mindestens einmal im Monat einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Betriebsrates sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Der Obmann hat den Betriebsrat binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch 2 Mitglieder verlangen.

(3) Kommt der Obmann seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, hat die Einigungskommission auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend zuziehen.

Beschlußfassung

§ 156

(1) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung (§ 158) keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Obmann gestimmt hat. Beschlüsse über die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung oder Entlassung eines Dienstnehmers bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Besteht ein Betriebsrat nur aus 2 Mitgliedern, kommt ein Beschluß nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande.

(3) Der Beschluß über den Rücktritt des Betriebsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder.

Übertragung von Aufgaben

§ 157

(1) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Durchführung einzelner seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(2) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuß übertragen.

(3) Der Betriebsrat kann in der Geschäftsordnung einem Ausschuß in bestimmten Angelegenheiten die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse übertragen.

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist § 155 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen als Beobachter teilzunehmen.

Autonome Geschäftsordnung

§ 158

Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. Die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 157 Abs. 3;
2. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsobmannes und die Reihenfolge der Stellvertretung.

Vertretung nach außen

§ 159

Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen und eine besondere Regelung der Vertretungsbefugnisse sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

Beistellung von Sacherfordernissen

§ 160

Dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates (Wahlvorstandes) angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen.

Betriebsratsumlage und Betriebsratsfonds

Betriebsratsumlage

§ 161

(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen sowie zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.

(2) Die Einhebung und Höhe der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich.

(3) Die Umlagen sind vom Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten und bei jeder Lohn(Gehalts)auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

Betriebsratsfonds

§ 162

(1) Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 161 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat; Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Obmann des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den in § 161 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(4) Wird ein Betriebsratsfonds errichtet, hat die Betriebs(Gruppen)versammlung eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligem Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgans zu beschließen. Ein solcher Beschluß hat die notwendige Verwaltungstätigkeit zu umschreiben, die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung und das vorgeordnete Vertretungs- und Verwaltungsorgan zu bestimmen.

(5) Hat die Betriebsversammlung einen Beschluß im Sinne des Abs. 4 nicht gefaßt, obliegt die Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer des Fehlens eines ordentlichen Vertretungs(Verwaltungs)organs, höchstens aber für einen Zeitraum von 6 Monaten, dem ältesten Rechnungsprüfer, wenn keine Rechnungsprüfer bestellt sind, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer. Nach Ablauf von 6 Monaten ist der Betriebsratsfonds aufzulösen.

(6) Die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebahrung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds obliegt der Steiermärkischen Landarbeiterkammer.

(7) Der Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird. Die nähere Regelung ist durch Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung bei Errichtung des Betriebsratsfonds zu treffen. Spätere Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens ein Jahr vor der dauernden Betriebs-einstellung gefaßt wurden.

(8) Wird wegen Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen getrennter Betriebsräte ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt, so verschmelzen die bestehenden Betriebsratsfonds zu einem einheitlichen Fonds. Werden infolge Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen eines gemeinsamen Betriebsrates getrennte Betriebsräte gewählt, so zerfällt der Betriebsratsfonds in getrennte Fonds für jede Arbeitnehmergruppe. Das Vermögen ist nach dem Verhältnis der Zahlen der gruppenangehörigen Arbeitnehmer auf die getrennten Betriebsratsfonds aufzuteilen.

(9) Wird auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 128 Abs. 5) errichtet, ist die Verwendung der bestehenden Betriebsratsfonds durch Beschluß der jeweils zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung zu regeln.

(10) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist vom Beschluß über die Auflösung des Betriebsratsfonds oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragungen bei Zusammenlegung und Trennung zu verständigen. Sie hat die Durchführung der Auflösung durch einen Vertreter zu überwachen.

(11) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, wenn

1. ein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung fehlt;
2. der Beschluß nicht den in § 161 Abs. 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder

3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.

(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß geht auf die Steiermärkische Landarbeiterkammer über und ist von dieser für Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.

Rechnungsprüfer

§ 163

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebahrung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als 20 Dienstnehmern 2 Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 146 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Betriebsausschuß

Voraussetzung und Errichtung

§ 164

(1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten bestehen, bildet die Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten den Betriebsausschuß.

(2) Die Sitzung zur Wahl des Obmannes des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreters ist von den Obmännern der Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. Kommt es innerhalb von 2 Wochen zu keiner Einigung, kann ein Obmann allein die Einberufung vornehmen. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates erforderlich.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes des Betriebsausschusses führt jener Betriebsratsobmann den Vorsitz, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Der Obmann des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Obmann als Mitglied nicht angehört. § 146 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In Betrieben, in denen für jede Gruppe nur je ein Betriebsratsmitglied zu wählen ist, gilt mangels Einigung jener als Obmann des Betriebsausschusses, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

(5) Der Obmann des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter sind neu zu wählen, sobald einer der beiden Betriebsräte sich nach Neuwahl konstituiert hat.

Geschäftsführung

§ 165

(1) Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, § 155 Abs. 1, 3 und 4, § 156, § 157

Abs. 1 bis 3, § 158 Z. 1 und 2, § 159 und § 160 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Obmann hat den Betriebsausschuß binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Betriebsratsmitglieder des Betriebes oder ein Betriebsrat dies verlangt.

(3) Werden bei einer Abstimmung sämtliche anwesenden Betriebsratsmitglieder einer Gruppe überstimmt, bedarf es in einer zweiten Abstimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist für jede Gruppe nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Übereinstimmung beider Betriebsratsmitglieder.

Betriebsräteversammlung

Zusammensetzung und Geschäftsführung

§ 166

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bildet die Betriebsräteversammlung. Die Betriebsräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentralbetriebsrat einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann des Zentralbetriebsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Zur Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer (§ 170 Abs. 4) und über die Enthebung des Zentralbetriebsrates (Abs. 4) kann die Betriebsräteversammlung von jedem Betriebsrat einberufen werden. In diesem Fall führt der Obmann des einberufenden Betriebsrates den Vorsitz.

(3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(4) Für eine Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht. Die Abstimmung über die Enthebung hat mittels Stimmzettels und geheim zu erfolgen.

(5) Sind bei Beginn der Betriebsräteversammlung weniger als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder des Unternehmens anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle der Enthebung des Zentralbetriebsrates. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 135 Abs. 2 und 136 sinngemäß anzuwenden.

Aufgaben

§ 167

Der Betriebsräteversammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;

2. Beschlußfassung über die Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage;
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates (§ 170 Abs. 4).

Zentralbetriebsrat

Zusammensetzung

§ 168

Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmen bis zu 1000 Dienstnehmern aus 4 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 500 Dienstnehmer, in Unternehmen mit mehr als 5000 Dienstnehmern für je weitere 1000 Dienstnehmer um jeweils ein Mitglied. Bruchteile von fünf-hundert und tausend werden für voll gerechnet. § 138 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Berufung

§ 169

(1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsräte aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 139 Abs. 2) geheim gewählt. Jedem wahlberechtigten Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels, und zwar durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(3) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Betriebsratsmitgliedern. Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat hat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann mit Zustimmung aller im Unternehmen bestellten Betriebsräte bis auf 3 herabgesetzt werden. Bestehen in den Betrieben des Unternehmens nur 2 Betriebsräte, so sind 2 Mitglieder des Wahlvorstandes vom Betriebsrat des nach der Zahl der Dienstnehmer größeren Betriebes zu entsenden. Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(5) Auf die Berufung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften des § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 sowie der §§ 145, 147 und 148 sinngemäß anzuwenden.

Tätigkeitsdauer

§ 170

(1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt 3 Jahre. § 149 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn

1. das Unternehmen aufgelöst wird;
2. dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
3. die Zahl der Mitglieder unter 3 sinkt;
4. die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
5. der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
6. die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt.

(4) Hat in einem Unternehmen die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates deshalb geendet, weil durch vorübergehende Stilllegung von Betrieben dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört oder die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates unter 3 gesunken ist, und wird in der Folge in wenigstens einem dieser stillgelegten Betriebe die Tätigkeit wieder aufgenommen, so können die Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens die Fortsetzung der Tätigkeit des Zentralbetriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, wenn

1. in dem Betrieb, der seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat, ein Beschluß zur Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 151) gefaßt wurde, und
2. die Zahl der im Unternehmen verbliebenen und wiederingestellten ehemaligen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralbetriebsrates mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Zentralbetriebsratsmandate erreicht.

(5) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern ist § 153 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.

Geschäftsführung

§ 171

Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften des § 154 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, § 155, § 156, § 157 Abs. 1 bis 3, § 158 Z. 1 und 2 und § 159 sinngemäß anzuwenden.

Aufwand

§ 172

(1) Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse für den Zentralbetriebsrat sind in sinngemäßer Anwendung des § 160 vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die den einzelnen Mitgliedern des Zentralbetriebsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit erwach-

senden Barauslagen sind aus dem Zentralbetriebsratsfonds, ist ein solcher nicht errichtet, aus dem Betriebsratsfonds des Betriebes, der das Mitglied in den Zentralbetriebsrat entsendet hat, zu entrichten.

Zentralbetriebsratsumlage

§ 173

(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmerschaft des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 Prozent der Betriebsratsumlage betragen.

(2) Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Zentralbetriebsrates oder eines Betriebsrates die Betriebsräteversammlung. Die Zentralbetriebsratsumlage ist aus den in den einzelnen Betrieben des Unternehmens eingehobenen Betriebsratsumlagen zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat die Zentralbetriebsratsumlage von der einbehaltenen Betriebsratsumlage in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen.

Zentralbetriebsratsfonds

§ 174

Die Eingänge aus der Zentralbetriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 173 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zentralbetriebsratsfonds, der vom Zentralbetriebsrat verwaltet wird. Die Mittel des Zentralbetriebsratsfonds sind zu den im § 173 Abs. 1 bezeichneten Zwecken zu verwenden.

Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

§ 175

Der Zentralbetriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates dauernd weggefallen sind. In diesem Fall ist das Vermögen auf jene Betriebsratsfonds des Unternehmens, aus deren Betriebsratsumlage Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der zu den einzelnen Betriebsratsfonds beitragspflichtigen Dienstnehmer. § 162 Abs. 2, 4 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

§ 176

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebahrung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen 2 Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 146 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse der Dienstnehmerschaft

Allgemeine Befugnisse

Überwachung

§ 177

Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

1. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Dienstnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Dienstnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
2. der Betriebsrat hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen und sonstiger arbeitsrechtlicher Vereinbarungen zu überwachen. Er hat darauf zu achten, daß die für den Betrieb geltenden Kollektivverträge im Betrieb aufgelegt (§ 45) und die Betriebsvereinbarungen angeschlagen oder aufgelegt (§ 52 Abs. 1) werden. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, deren Auflage oder Aushang im Betrieb in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist;
3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat erforderlichenfalls die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Werden Betriebsbesichtigungen von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt, ist der Betriebsrat diesen Besichtigungen beizuziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von der Ankunft eines Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen;
4. werden im Betrieb Personalakten geführt, so ist dem Betriebsrat bei Einverständnis des Dienstnehmers Einsicht in dessen Personalakten zu gewähren.

Intervention

§ 178

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. Insbesondere ist der Betriebsrat berechtigt:

1. Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften (§ 177) zu beantragen;

2. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zu erstatten;
3. sonstige Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer des Betriebes zu beantragen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, anzuhören.

Allgemeine Information

§ 179

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen.

Beratung

§ 180

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

(2) Betriebsrat und Betriebsinhaber sind berechtigt, an ihre zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Ersuchen zu richten, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu entsenden, sofern über Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkung auf die Dienstnehmer des Betriebes haben, beraten werden soll. Betriebsinhaber und Betriebsrat haben einander gegenseitig rechtzeitig Mitteilung zu machen, um dem anderen Teil die Beiziehung seiner Interessenvertretung zu ermöglichen.

Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

§ 181

Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten.

Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

§ 182

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über geplante Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung, Schulung und Umschulung zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen. Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Der Betriebsrat ist berechtigt, sich an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung berühren.

(6) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen teilzunehmen. Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(7) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarungen geregelt werden.

(8) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungseinrichtung binnen 4 Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn sie den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder, wenn solche Regelungen nicht bestehen, unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

§ 183

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtungen teilzunehmen. Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(2) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung betriebs- und unternehmenseigener Wohlfahrtseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung binnen 4 Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn

1. die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtungen den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder
2. eine Betriebsvereinbarung über Gründe, die den Betriebsinhaber zur Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung berechtigen, nicht besteht, der Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) oder die Dienstnehmer zum Errichtungs- und Erhaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung erheblich beigetragen haben und die Auflösung unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

§ 184

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung;
2. die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Dienstnehmers enthalten sind;
3. die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Dienstnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;
4. insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen, akkordähnlichen und sonstigen leistungsbezogenen Prämien und Entgelten, die auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;
5. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste.

(2) Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des Abs. 1 können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten, von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. § 54 Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

Betriebsvereinbarungen

§ 185

(1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 51 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Dienstnehmer im Betrieb regeln;

2. generelle Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
3. Art und Weise der Abrechnung, und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge;
4. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 197 Abs. 1 Z. 1 bis 6, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich bringt;
5. Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;
6. Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln;
7. Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen;
8. Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer;
9. Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung;
10. Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes;
11. Entgeltfortzahlungsansprüche für den zur Teilnahme an Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen erforderlichen Zeitraum und damit im Zusammenhang stehende Fahrtkostenvergütungen;
12. Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelungen von Aufwandsentschädigungen;
13. Anordnung der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit;
14. betriebliches Vorschlagswesen;
15. Gewährung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen;
16. Systeme der Gewinnbeteiligung;
17. Maßnahmen zur Sicherung der von den Dienstnehmern eingebrachten Gegenstände;
18. betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen;
19. Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung und betrieblicher Schulungs- und Bildungseinrichtungen sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;
20. betriebliches Beschwerdewesen;
21. Rechtsstellung der Dienstnehmer bei Krankheit und Unfall;
22. Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses;
23. Maßnahmen im Sinne des § 184 Abs. 1.

(2) Kommt in den in Abs. 1 Z. 1 bis 6 bezeichneten Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber und Be-

triebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet — insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt — auf Antrag eines der Streitparteien die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(3) In Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 35 Dienstnehmer beschäftigt werden, ist die Bestimmung des Abs. 1 Z. 7, in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt werden, auch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 nicht anzuwenden.

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

Personelles Informationsrecht

§ 186

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an Dienstnehmern und die im Zusammenhang damit in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern

§ 187

(1) Der Betriebsrat kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) Sobald dem Betriebsinhaber die Zahl der aufzunehmenden Dienstnehmer, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze bekannt sind, hat er den Betriebsrat jener Gruppe, welcher die einzustellenden angehören würden, darüber zu informieren.

(3) Hat der Betriebsrat im Zusammenhang mit der Information nach Abs. 2 eine besondere Information (Beratung) über einzelne Einstellungen verlangt, hat der Betriebsinhaber eine besondere Information (Beratung) vor der Einstellung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine Information nach Abs. 2 nicht stattgefunden hat. Wenn bei Durchführung einer Beratung die Entscheidung über die Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen könnte, ist die Beratung nach erfolgter Einstellung durchzuführen.

(4) Der Betriebsrat ist von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

§ 188

(1) Entgelte der in § 184 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die generell nicht vereinbart werden können, bedürfen, wenn zwischen Betriebsinhaber und Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande kommt, zu ihrer rechtswirksamen Festsetzung der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) Akkord-, Stück- und Gedinglöhne nach § 184 Abs. 1 Z. 5 für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die durch Kollektivvertrag nicht vereinbart werden können, sind unter Mitwirkung des

Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer keine Einigung zustande kommt.

Mitwirkung bei Versetzungen

§ 189

Die dauernde Einreihung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist. Die Zustimmung kann durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

§ 190

Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb mitzuwirken. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung (§ 184 Abs. 1 Z. 1) vorgesehen ist; sie bedarf, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet, der Zustimmung des Betriebsrates.

Mitwirkung bei der Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen

§ 191

Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Vergabe einer Dienst- oder Werkwohnung an einen Dienstnehmer dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten.

Mitwirkung bei Beförderungen

§ 192

(1) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Beförderung eines Dienstnehmers dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Unter Beförderung im Sinne des Abs. 1 ist jede Anhebung der Verwendung im Betrieb zu verstehen, die mit einer Höherreihung im Entlohnungsschema oder ansonsten mit einer Erhöhung des Entgeltes verbunden ist.

Anfechtung von Kündigungen

§ 193

(1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von 8 Tagen hiezu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur

Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, daß der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese bei Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung

- a) wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Dienstnehmers zu Gewerkschaften;
- b) wegen seiner Tätigkeit in freiwilligen Berufsvereinigungen oder in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer;
- c) wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Dienstnehmer;
- d) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;
- e) wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;
- f) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle;
- g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenzdienst (§ 11 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956) erfolgt ist oder

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Dienstnehmer bereits 6 Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, daß die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist.

Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen 2 Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von 2 Wochen

nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 letzter Satz nicht vorzunehmen. Wird eine vom Betriebsrat erhobene Kündigungsanfechtung ohne Zustimmung des gekündigten Dienstnehmers zurückgezogen, so kann dieser binnen 14 Tagen ab Kenntnis das Anfechtungsverfahren selbst fortsetzen.

(5) Insoweit der Anfechtungsberechtigte im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtung ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

Anfechtung von Entlassungen

§ 194

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Dienstnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2) Hat der Betriebsrat innerhalb der dreitägigen Frist der Entlassung nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 193 Abs. 3 vorliegt und der betroffene Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. § 193 Abs. 4 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

Anfechtung durch den Dienstnehmer

§ 195

(1) In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann der betroffene Dienstnehmer binnen 2 Wochen nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese bei Gericht anfechten.

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt, und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen 4 Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

§ 196

(1) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des

Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

Mitwirkung bei Betriebsänderungen

§ 197

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten. Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

1. die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
2. die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
3. der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
4. Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;
5. die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
6. die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;
7. Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb.

(2) Der Betriebsrat kann Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die Dienstnehmer nachteiligen Folgen von Maßnahmen gemäß Abs. 1 erstatten; hiebei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(3) Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 6 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet — insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt — auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

Mitwirkung im Aufsichtsrat

§ 198

(1) In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, entsendet der Zentralbetriebsrat oder, sofern nur ein Betrieb besteht, der Betriebsrat aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, für je zwei nach dem Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen Dienstnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Zahl der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, ist ein weiterer Dienstnehmervertreter zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates), die auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden, haben das Recht, durch Mehrheitsbeschluß Dienstnehmervertreter für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominieren sowie ihre Abberufung zu verlangen. Dieses Recht steht für so viele Dienstnehmervertreter zu, wie es dem Verhältnis der Zahl der vorschlagsberechtigten Personen zur Gesamtzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) entspricht. Listenkoppelung ist zulässig. Bei Erstellung der Nominierungsvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppe der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) ist bei Entsendung und Abberufung der Dienstnehmervertreter an die Vorschläge der zur Nominierung berechtigten Mitglieder gebunden. Soweit vom Vorschlagsrecht nicht innerhalb von 3 Monaten Gebrauch gemacht wird, entsendet der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) die restlichen Dienstnehmervertreter durch Mehrheitsbeschluß in den Aufsichtsrat.

(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98/1965, keine Anwendung. § 95 Abs. 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auch 2 Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf, abgesehen von den allgemeinen Beschlußerfordernissen des Aktiengesetzes, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters. Im übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abzuberufen und neu zu entsen-

den, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Dienstnehmer beschäftigen.

Organzuständigkeit

Kompetenzabgrenzung

§ 199

(1) Die der Dienstnehmerschaft zustehenden Befugnisse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, durch Betriebsräte ausgeübt.

(2) In Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß errichtet ist, werden vom Betriebsausschuß folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Beratungsrecht (§ 180);
2. wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 196);
3. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß den §§ 197 und 198;
4. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich alle im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen erfaßt;
5. soweit die Interessen aller im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen betroffen sind
 - a) Überwachung der Einhaltung der die Dienstnehmer betreffenden Vorschriften (§ 177);
 - b) Recht auf Intervention (§ 178);
 - c) allgemeines Informationsrecht (§ 179);
 - d) Mitwirkung an betriebs- und unternehmens-eigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen (§§ 182 und 183).

Befugnisse in Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einer im Betriebsausschuß nicht vertretenen Dienstnehmergruppe betreffen, können vom Betriebsausschuß nicht ausgeübt werden.

(3) In Betrieben, in denen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 128 Abs. 5) errichtet ist, werden von diesem sowohl die Befugnisse gemäß Abs. 1 als auch jene gemäß Abs. 2 ausgeübt.

(4) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden folgende Befugnisse von diesem ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 198;
2. soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren
 - a) Recht auf Intervention (§ 178);
 - b) allgemeines Informationsrecht (§ 179);
 - c) Beratungsrecht (§ 180);
 - d) Mitwirkung an betriebs- und unternehmens-eigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen (§§ 182 und 183);

- e) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 196);
- f) Mitwirkung bei Betriebsänderungen (§ 197).

Kompetenzübertragung

§ 200

(1) Der Betriebsrat und der Betriebsausschuß können dem Zentralbetriebsrat mit dessen Zustimmung die Ausübung ihrer Befugnisse für einzelne Fälle oder für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht

§ 201

(1) Das Mandat des Betriebsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates Ersatz aus dem Betriebsratsfonds.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind nur der Betriebs(Gruppen)versammlung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgeltes und der Aufstiegsmöglichkeiten, nicht benachteiligt werden.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, Verschwiegenheit zu bewahren. Werden im Zuge der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten Mitgliedern des Betriebsrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der Dienstnehmer bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Freizeitgewährung

§ 202

Den Mitgliedern des Betriebsrates ist, unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 204, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

Freistellung

§ 203

(1) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 150 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 700 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 3000 Dienstnehmern drei Mit-

glieder des Betriebsrates und für je weitere 3000 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

(2) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten zu wählen sind, gelten die in Abs. 1 angeführten Zahlen für die betreffenden Dienstnehmergruppen.

(3) Sind in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 1 und 2 nicht möglich ist, mehr als 400 Dienstnehmer beschäftigt, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben unter Fortzahlung des Entgeltes von der Arbeitsleistung freizustellen.

Bildungsfreistellung

§ 204

(1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von 2 Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgeltes.

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu 4 Wochen ausgedehnt werden.

(3) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet sein oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(4) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens 4 Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet die Einigungskommission.

(5) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 205 freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf Freistellung gemäß Abs. 1 und 2.

(6) Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur insoweit einen Anspruch gemäß Abs. 1 und 2, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

Erweiterte Bildungsfreistellung

§ 205

(1) In Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 204 auf

Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß eines Jahres gegen Entfall des Entgeltes von der Arbeitsleistung freizustellen, §§ 203 Abs. 2 sowie 204 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub im vollen Ausmaß, das Urlaubsentgelt jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer einer Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440/1972, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 während der das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

Kündigung- und Entlassungsschutz

§ 206

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 201 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 207 Z. 3 und 208 Abs. 1 Z. 3 erster Satzteil, Z. 4 erster Satzteil und Z. 5 hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.

(2) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(3) Der sich aus den §§ 206 bis 208 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet 3 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat, im Falle der dauernden Einstellung des Betriebes mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4) Die Abs. 1 bis 3 und die §§ 207 und 208 gelten sinngemäß für

1. Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens 2 Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber vom Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;
2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl;

3. Mitglieder eines Betriebsrates, der nach Beendigung seiner Tätigkeitsdauer die Geschäfte weiterführt (§ 149 Abs. 2), bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit.

Wahlwerber sind Personen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

Kündigungsschutz

§ 207

Die Einigungskommission darf einer Kündigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 206 nur zustimmen, wenn

1. der Betriebsinhaber im Falle einer dauernden Einstellung oder Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied trotz dessen Verlangens an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigen kann;
2. das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;
3. das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

Entlassungsschutz

§ 208

(1) Die Einigungskommission darf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 206 einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

1. absichtlich den Betriebsinhaber über Umstände, die für den Vertragsabschluß oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Dienstverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat;
2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat;
3. im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;
4. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;
5. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kom-

men läßt, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Die Einigungskommission darf der Entlassung nicht zustimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist sie rechtsunwirksam.

10. Behörden und Verfahren

Einigungskommission

§ 209

(1) Im Bundesland Steiermark wird am Sitz jeder Bezirksverwaltungsbehörde für ihren Bereich eine Einigungskommission errichtet.

(2) Die Einigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 4 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Die Mitglieder, und zwar je 2 Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden über Vorschlag der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer von der Landesregierung auf die Dauer von 3 Jahren berufen. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt.

§ 210

(1) In allen Fällen, in denen durch Gesetz die Entscheidung von Streitigkeiten Einigungskommissionen übertragen wird, haben diese einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Einigungskommission ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 211

(1) Die Einigungskommissionen haben über Antrag eines hiezu Berechtigten einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen in Streitigkeiten

1. über den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Betriebsverfassung;
2. über die Bestellung und die Geschäftsführung sowie die Beendigung der Funktion der Organe der Dienstnehmerschaft;
3. über die Mitgliedschaft zu den Organen und die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe der Dienstnehmerschaft;
4. über den Betriebsratsfonds;

5. über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft und deren Ausübung durch ihre Organe.

(2) Insbesondere sind die Einigungskommissionen zuständig zur Entscheidung über

1. die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes (§ 122);
2. die Gleichstellung von Betriebsteilen und die Beendigung der Gleichstellung (§ 123);
3. die Anfechtung einer Wahl (§ 147);
4. die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl (§ 148);
5. die Aberkennung der Mitgliedschaft zum Betriebsrat (§ 152 Abs. 4);
6. die Einberufung einer Betriebsratssitzung (§ 155 Abs. 3);
7. die Anfechtung der Auflösung von Schulungs- oder Bildungseinrichtungen (§ 182 Abs. 8);
8. die Anfechtung der Auflösung von Wohlfahrts-einrichtungen (§ 183 Abs. 3);
9. die Zustimmung zur Versetzung von Dienstnehmern (§ 189);
10. die Festsetzung des Zeitpunktes einer Bildungs- oder erweiterten Bildungsfreistellung (§§ 204 Abs. 4, 205 Abs. 1);
11. den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern (§§ 206 bis 208).

Obereinigungskommission

§ 212

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Obereinigungskommission errichtet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern und 8 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmänner) gelten die Bestimmungen des § 209 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Mitglieder der Obereinigungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

§ 213

(1) Der Obereinigungskommission obliegt,

- a) bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Vertragsparteien oder von einer Behörde gestellt wird;
- b) bei Gesamtstreitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde Einigungsverhandlungen einzuleiten und einen Schiedsspruch zu fällen;

- c) die Registrierung und Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen;
- d) die Registrierung und Kundmachung des Erlöschens von Kollektivverträgen;
- e) die Beschlußfassung auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Satzungen sowie die Registrierung und Kundmachung solcher Beschlüsse;
- f) die Zu- und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit (§ 40 Abs. 2 und 3);
- g) die Abgabe eines Gutachtens über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde;
- h) die Anlage und Führung eines Katasters der von ihnen beschlossenen Satzungen;
- i) die Aufsicht über die Einigungskommissionen und die Überwachung insbesondere der Gleichartigkeit ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Obereinigungskommission hat in Angelegenheiten des Abs. 1 lit. a und b zwischen den Streitparteien zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitparteien zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Sie können einen Schiedsspruch nur dann fällen, wenn die beiden Streitparteien vorher die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(3) Schriftliche Vereinbarungen und Schiedssprüche gemäß Abs. 2 gelten als Kollektivverträge (§ 39).

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

§ 214

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlichtungsstellen vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitparteien eine land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle zu errichten. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist bei der Obereinigungskommission zu errichten. Ein Antrag auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist an den Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu richten.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitparteien auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitparteien vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die in dem Bundesland, für welches die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle zu errichten ist, entweder gemäß § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, zu Vorsitzenden oder zu Stellvertretern des Vorsitzenden eines Arbeitsgerichtes bestellt oder bei einem Landes- oder Kreisgericht ernannt und dort zum Zeitpunkt

ihrer Bestellung mit der Rechtssprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

(3) Jeder der Streitparteien hat 2 Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus der Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitparteien binnen 2 Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Vorsitzende der Obereinigungskommission sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Dienstgeber oder Dienstnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitparteien haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission mitzuteilen. Dieser hat den Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle.

§ 215

(1) Der Landeshauptmann hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer zu erstellen. Bei Erstattung der Vorschläge und Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzer und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vorschläge für die Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer sind von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten.

(3) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind der Obereinigungskommission, den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie binnen 2 Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle den Streitparteien zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Listen können bei der Obereinigungskommission während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 216

In allen Angelegenheiten, in denen bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle vorgesehen ist, hat diese zwischen den Streitparteien zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitparteien hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

Verhandlungs- und Beschlußfassung

§ 217

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist — soweit im folgenden nicht anderes be-

stimmt wird — verhandlungs- und beschlußfähig, wenn sowohl der Vorsitzende als auch von jedem der Streitparteien 2 Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Beisitzer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals derselbe oder ein anderer von der gleichen Partei namhaft gemachter Beisitzer unentschuldig nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern der Vorsitzende und mindestens 1 Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlußfassung teil. Er gibt seine Stimme als letzter ab. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Belegschaft andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitparteien gebunden, die Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor den Einigungskommissionen geltenden Vorschriften anzuwenden. § 7 Abs. 1 AVG ist nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer anzuwenden. § 40 Abs. 1 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben.

(4) Gegen Personen, die ordnungsgemäß und mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern einer Schlichtungsstelle bestellt wurden und sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende der Obereinigungskommission, bei der die Schlichtungsstelle ihren Sitz hat, Ordnungsstrafen bis zu 200 Schilling verhängen.

Aufwandsentschädigung

§ 217 a

Richter, die zu Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bestellt werden, erhalten unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung dieser ihrer Nebenbeschäftigung eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme, deren Höhe von der Steiermärkischen Landesregierung unter Berücksichtigung des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung des Landesbeamtengesetzes LGBl. Nr. 124/1974, im Verordnungswege festgesetzt wird."

45. Die Abschnitte 10 bis 15 erhalten die Bezeichnung 11 bis 16.

46. Die §§ 146 und 147 erhalten die Bezeichnung §§ 218 und 219.

47. Im nunmehrigen § 219 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 51)“ durch den Klammerausdruck „(§ 209)“ zu ersetzen und das Wort „Schlichtungsstellen“ durch das Wort „Schiedsstellen“ zu ersetzen.

48. § 148 erhält die Bezeichnung § 220 und hat zu lauten:

„§ 220

(1) Übertretungen der Vorschriften des § 7 Abs. 1, der §§ 55 bis 62, 75 bis 90, 95 bis 98, des § 109 Abs. 7, des § 113 Abs. 2, des § 143 Abs. 3, des § 201 Abs. 4 und des § 218 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit Geld bis 15.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) wird mit 6 Monaten festgesetzt.

(2) Die Straf gelder sind zur Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zu verwenden."

49. Die §§ 149 bis 152 erhalten die Bezeichnung §§ 221 bis 225.

Artikel II

Die Bestimmungen der §§ 206 bis 208 finden auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Artikel III

Bestehende Organe der Dienstnehmerschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkt bestehen, in welchem auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes neue Organe bestellt sind. Ihre Rechte und Pflichten richten sich bis dahin nach den derzeit geltenden Bestimmungen.

Artikel IV

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Arbeitsordnungen und Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrem gesamten Regelungsumfang mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Kollektivvertrag oder durch Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 39 Abs. 1 oder des § 51 ersetzt oder aufgehoben werden. Sofern zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber eine Einigung über die Aufhebung einer Arbeitsordnung nicht zustande kommt, kann diese über Antrag des Betriebsinhabers oder des Betriebsrates von der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle aufgehoben werden. § 217 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel V

Auf bestehende, über den 31. Dezember 1974 hinaus andauernde Dienstverhinderungen finden die bis 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bis zur Beendigung dieser Dienstverhinderung weiterhin Anwendung. Auf Dienstverhinderungen, die nach dem 31. Dezember 1974 eintreten, sind die ab 1. Jänner 1975 geltenden Bestimmungen über Entgeltfortzahlung anzuwenden.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Anstandsverletzung,
Lärmerregung und Ehren-
kränkung.
(Blge. Nr. 20)
(2-62 L 9/33-1975)

133.

**Gesetz vom, betreffend
die Anstandsverletzung, Lärmerregung und
Ehrenkränkung**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Wer den öffentlichen Anstand verletzt oder un-
gebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht
eine Verwaltungsübertretung.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich

1. einen anderen einer verächtlichen Eigenschaft
oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften
Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten
verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeig-
net wäre, ihn in der öffentlichen Meinung ver-
ächtlich zu machen oder herabzusetzen;
2. einem anderen eine gerichtlich strafbare Hand-
lung vorwirft, für die die Strafe schon vollzogen
oder, wenn auch nur bedingt, nachgesehen oder
nachgelassen oder für die der Ausspruch der
Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist;
3. einen anderen beschimpft, verspottet, am Kör-
per mißhandelt oder mit einer körperlichen Miß-
handlung bedroht,

begeht, sofern die Tat nicht nach den §§ 111 bis 117
des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, eine ge-
richtlich strafbare Handlung darstellt, die Ver-
waltungsübertretung der Ehrenkränkung.

(2) Der Wahrheitsbeweis, der Beweis des guten
Glaubens, die Einwendung der Erfüllung einer

Rechtspflicht oder der Ausübung eines Rechtes, die
Einwendung der Nötigung durch besondere Um-
stände sowie die Einwendung der gerechtfertigten
Entrüstung sind unter sinngemäßer Anwendung
der §§ 111 Abs. 3, 112, 114 und 115 Abs. 3 des Straf-
gesetzbuches zulässig.

(3) Ehrenkränkungen sind Privatanklagesachen,
auf deren Verfolgung und Bestrafung § 56 VStG.
1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden
ist, daß dem Privatankläger gegen die Einstellung
die Berufung an die Landesregierung zusteht.

§ 3

(1) Verwaltungsübertretungen nach § 1 sind von
der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wir-
kungsbereich einer Bundespolizeibehörde von die-
ser, mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis
zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Verwaltungsübertretungen nach § 2 sind von
der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis
zu 3000 S zu bestrafen.

§ 4

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei
der Vollziehung der §§ 1 und 3 Abs. 1 in dem durch
das Gesetz LGBl. Nr. 8/1969 bestimmten Rahmen
mitzuwirken.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung
folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert Art. VIII Abs. 1 lit. a des
Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahren-
gesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, soweit er die Ver-
waltungsübertretungen der Verletzung des öffent-
lichen Anstandes und der ungebührlichen Erregung
störenden Lärmes betrifft, seine Geltung.

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesell-
schaft,
Schweizer-Franken-
Anleihe.
(Einl.-Zl. 291/1)
(10-23 Ste 27/7-1975)

134.

Das Land Steiermark übernimmt für die von der
STEWEG zu begebende $7\frac{3}{4}\%$ ige Schweizer-Fran-
ken-Anleihe in der Höhe von 50 Millionen S s. A.
die Haftung als Bürge und Zahler.

Kreischberg Seilbahnen
Ges. m. b. H. & Co. KG.,
Rückbürgschaft für einen
ERP-Kredit.
(Einl.-Zl. 292/1)
(10-23 Ka 16/19-1975)

135.

Die Übernahme einer Rückbürgschaft des Landes
Steiermark für einen der Kreischberg Seilbahnen
Ges. m. b. H. & Co. KG. gewährten ERP-Kredit in
der Höhe von 18 Millionen S wird genehmigt.

13. Sitzung am 21. Oktober 1975

(Beschlüsse Nr. 136 bis 148)

Deutschlandsberg,
Errichtung eines Landes-
pflegeheimes.
(Einkl.-Zl. 73/3)
(9-120 De 3/7-1975)

136.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Mag. Prof. Hartwig, Bischof, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landesaltenpflegeheimes in Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Privatzimmervermietungs-
gesetz,
Erlassung.
(Einkl.-Zl. 123/5)
(LFVA-323 P 3/20-1975)

137.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Laurich, Klobasa, Sponer und Genossen, betreffend die Erlassung eines Privatzimmervermietungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes über die Privatzimmervermietung, in Konnex mit dem in Ausarbeitung befindlichen Fremdenverkehrsgesetz, in den Landtag einzubringen.

Rechnungsabschlüsse
für die Jahre 1968,
1969 und 1970.
(Einkl.-Zl. 280/1))
(10-21 R 4/61-1975)

138.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1968, 1969 und 1970 des Bundeslandes Steiermark werden genehmigt.

Steiermärkische Landes-
forste — Schroedel-
Siemau Hermann,
Grundtausch.
(Einkl.-Zl. 281/1)
(LAD-37 Jo 3/4-1975)

139.

Dem Tausch eines im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Grundstückes in der KG. Johnsbach, Grundstück Nr. 498/3 und 508/2 im Gesamtausmaß von 8342 m² gegen ein im Eigentum des Hermann SCHROEDEL-SIEMAU stehendes Grundstück in der KG. Johnsbach, Grundstück Nr. 82, 104/2 und 565/9, im Gesamtausmaß von 9430 m² wird zugestimmt.

Kallinger Anton,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 283/1)
(13-559 I Ai 1/11-1975)

140.

Der Ankauf der Liegenschaften EZ. 298, 299, 300 und 301, KG. Aigen, im Ausmaß von 20.188 m² mit dem darauf befindlichen Rohbau zum Kaufpreis von 14.000.000 S von Anton Kallinger wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Silberbauer Eugenie,
Gewährung eines
ao. Witwenversor-
gungsgenusses.
(Einl.-Zl. 284/1)
(6-372/IV Si 2/27-1975)

141.

Der Künstlerwitwe Eugenie Silberbauer, welche am 21. August 1975 verstorben ist, wurde am 1. 1. 1975 zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ein ao. Versorgungsgenuß in der Höhe von 1600 S vorschußweise gewährt. Hiezu wird nachträglich die Zustimmung erteilt.

Ing. Lechner Hans,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zl. 285/1)
(3-331 L 87/3-1975)

142.

Der Verkauf der Teilfläche von ca. 1320 m² des Landesbahngrundstückes Nr. 655/1, Bahnkörper, KG. Birkfeld, Eisenbahnbucheinlage der Lokalbahn Weiz—Birkfeld, an Ing. Hans Lechner, Bauunternehmung in 8190 Birkfeld, zu einem Kaufpreis von 150 S je Quadratmeter, das ist zu einem voraus-
sichtlichen Gesamtkaufpreis von S 198.000,— wird genehmigt.

Gartler Silvester und
Maria und Gambs
Christine,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zl. 286/1)
(3-331 L 86/3-1975)

143.

Der Verkauf des Landesbahngrundstückes Nr. 970, KG. Mauterndorf, Eisenbahnbuch, an die Ehegatten Silvester und Maria Gartler, Grundstück Nr. 970/1 im Ausmaß von 996 m², zum Kaufpreis von 149.000 S und an Frau Christine Gambs, Grundstück Nr. 970/2 im Ausmaße von 1500 m², zum Kaufpreis von 120.000 S wird genehmigt.

Liegenschaftsankauf von
außerbücherlichen
Eigentümern.
(Einl.-Zl. 287/1)
(9-119/I Sw 8/5-1975)

144.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1446, KG. Fürstenfeld, mit dem Wohnhaus Fürstenfeld, Jahngasse 22, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, im Gesamtausmaß von 709 m² zu einem Kaufpreis von 600.000 S von Herrn Johann Spirk, 8282 Loipersdorf, Herrn Alfred Stampfl, 8362 Übersbach 100, Frau Margarethe Kleinschuster, 8330 Mühldorf 256, Herrn Josef Stampfl, 8282 Loipersdorf, Gillersdorf 15, Frau Elfriede Pabst, 8045 Graz, Weizbachweg 4, und Frau Elisabeth Botschen, geb. Eder, 6064 Rum, Wiesenweg 4, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Fürstenfeld wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Landes-Sonderkrankenhaus,
Gehsteigerrichtung
entlang der
Wagner-Jauregg-
Straße.
(Einl.-Zl. 288/1)
(12-191 Nk 46/34-1975)

145.

Die kostenlose und lastenfreie Grundabtretung an die Stadtgemeinde Graz im Ausmaß von rund 3400 m² zum Zwecke der Errichtung eines Gehsteiges entlang der Wagner-Jauregg-Straße im Bereich des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz wird gegen Wiederherstellung des dadurch betroffenen Zaunes durch die Stadtgemeinde Graz genehmigt.

Liezen,
Ankauf einer Dienst-
wohnung für den
Bezirkshauptmann.
(Einl.-Zl. 289/1)
(10-36/I Li 7/12-1975)

146.

Der Ankauf der Eigentumswohnung der ÖWG in Liezen, Ladenstraße, Haus A/2, mit den Gesamtkosten von 854.717,80 S wird genehmigt.

Patriarca Maria,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zl. 290/1)
(9-119/I Ge 11/27-1975)

147.

Der Ankauf des Grundstückes Nr. 847/36 mit Wohnhaus Graz-Gösting, Floraquellgasse 37 a, im Katastralausmaß von 613 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 154, KG. Gösting, Gerichtsbezirk Graz, zu einem Kaufpreis von 335.000 S von Frau Maria Patriarca, wohnhaft Graz-Gösting, Floraquellgasse 37, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Weiz wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d Landes-Verfassungsgesetz 1960 genehmigt.

Plank Margarethe
und Derler Johann und
Agnes,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zl. 293/1)
(10-24/Pa 10/27-1975)

148.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ.1474, KG. IV Lend und der EZ. 137, KG. IV Lend, mit einem Gesamtausmaß von 698 bzw. 2322 m² zu einem m²-Preis von 720 S wird genehmigt.

14. Sitzung am 4. November 1975

(Beschlüsse Nr. 149 bis 176)

Steuerbegünstigtes
Sparen.
(Einkl.-Zahl 12/4)
(4-313 Sa 2/7-1975)

149.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Feldgrill, Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs und Ing. Stoisser, betreffend die Schaffung von Bestimmungen für steuerbegünstigtes Sparen mit gefördertem Anschlußkredit zwecks Gründung eines selbständigen Unternehmens, wird zur Kenntnis genommen.

Waren, Versorgung der
Bevölkerung im
ländlichen Raum.
(Einkl.-Zahl 277/3)
(4-313 Mo 6/3-1975)

150.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkannell, Laurich, Brandl, Sponer und Genossen, betreffend Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit Waren des täglichen Bedarfs, wird zur Kenntnis genommen.

Blindenbeihilfengesetz,
Änderung.
(Blge. Nr. 21)
(9-129 B 4/40-1975)

151.

Gesetz vom, mit dem das Blindenbeihilfengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 55, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1964, LGBl. Nr. 34/1966, LGBl. Nr. 26/1973 und LGBl. Nr. 148/1973 wird geändert wie folgt:

Im § 3 Abs. 1 lit. b ist statt „18. Lebensjahr“ zu setzen „6. Lebensjahr“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Hartberg, Baubeginn für
das Bundesschulzentrum.
(Einkl.-Zahl 105/5)
(13-367 La 107/9-1975)

152.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Pörtl, Dr. Piaty und Schrammel, betreffend den ehestmöglichen Baubeginn für das Bundesschulzentrum in Hartberg, wird zur Kenntnis genommen.

Nigl Anton, LAbg., Anzeige
gemäß § 22 der Landes-
verfassung 1960.
(Einl.-Zahl 391/1)
(Mündl. Bericht Nr. 20)
(Präs. Nr. Pers.
N 3/3-1975)

153.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Anton Nigl als Mitglied des Aufsichtsrates der STEWEAG, Graz, gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Murau, Unwetterschäden.
(Einl.-Zahl 206/5)
(8-30 Ho 7/6-1975)

154.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pränckh, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Unwetterschäden im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Sohlenräumung der Enns,
beschleunigte
Fortsetzung.
(Einl.-Zahl 274/3)
(LBD-450 L 116/2-1975)

155.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner und Pränckh, betreffend die Fortsetzung der Räumungsmaßnahmen an der Enns, wird zur Kenntnis genommen.

Erlaufsee, Reinhaltung.
(Einl.-Zahl 190/4)
(3-345 E 31/14-1975)

156.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Karrer, Fellinger, Bischof und Genossen, betreffend die Reinhaltung des Erlaufsees, wird zur Kenntnis genommen.

Salzkammergut-Straße,
Lawinenverbauung.
(Einl.-Zahl 76/3)
(LBD-450 L 123/1-1975)

157.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Fellinger und Genossen, betreffend Lawinenverbauung zum Schutz der B 145, Salzkammergut-Straße im Bereich der Klachau, wird zur Kenntnis genommen.

Kraftfahrzeuggesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 115/7)
(11-333 K 19/110-1975)

158.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Pinegger, Ing. Stoisser und DDr. Štepančič, betreffend Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Lawinengefahren, Berücksichtigung bei Genehmigung von Schilftanlagen.
(Einl.-Zahl 128/10)
(4-308 Se 1/67-1975)

159.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Brandl, Groß, Karrer und Genossen, betreffend die Berücksichtigung von Lawinengefahren bei Genehmigung von Schilftanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Schmutzfänger, Anbringung an Kraftwagen.
(Einl.-Zahl 129/6)
(11-333 Sch 20/14-1975)

160.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Hammerl, Heidinger und Aichholzer, betreffend gesetzliche Maßnahmen, die die Anbringung von Schmutzfängern an Kraftwagen vorschreiben, wird zur Kenntnis genommen.

Zollabfertigung durch jugoslawische Behörden.
(Einl.-Zahl 249/6)
(LAD-Allg Sta 1/89-1975)

161.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Heidinger, Trummer und Aichhofer, betreffend Rückstau auf der Bundesstraße 67 wegen schleppender Zollabfertigung durch die jugoslawischen Zollbehörden, wird zur Kenntnis genommen.

Kleinsölk, Verbauung des Kochofenlawinenganges.
(Einl.-Zahl 204/6)
(7-47 I Ke 3/9-1975)

162.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Koiner und Pranchh, betreffend die Übernahme eines Großteils der Interessentenleistungen durch das Land Steiermark zur Verbauung des sogenannten Kochofenlawinenganges in Kleinsölk, wird zur Kenntnis genommen.

Kindberg-Dörfel, Umstellung von Ofenheizung auf Ferngasheizung.
(Einl.-Zahl 215/6)
(14-506 W 52/157-1975)

163.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Karrer, Bischof, Brandl und Genossen, betreffend die Förderung der Umstellung von Ofenheizung auf Ferngasheizung für 100 Wohnungen von Mietern der WAM (Wohnungsgesellschaft der Alpine Montan), wonach die Steiermärkische Landesregierung am 29. September 1975 den Beschluß gefaßt hat, für diese Maßnahmen nach den Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes einen jährlichen Annuitätenzuschuß im Betrage von 211.234,— Schilling für ein Hypothekendarlehen im Betrage von 3.830.000,— S auf die Dauer der Laufzeit von 12 Jahren zu gewähren und für dieses Darlehen die Bürgschaft zu übernehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Sonnleitner Johann und
Anna,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 312/1)
(9-119/I Ha 35/4-1975)

164.

Der Ankauf der Liegenschaft Einl.-Zahl 77, KG. Untertal, mit Wohnhaus Nr. 56, Gerichtsbezirk Bruck, im Gesamtkatastralausmaß von 708 m² zu einem Kaufpreis von 610.000,— Schilling von den Ehegatten Johann und Anna Sonnleitner, wohnhaft in Sankt Katharein an der Laming, Untertal 56, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Landesstraßenbau, Bau- und
Grundflächeninanspruch-
nahmen.
(Einl.-Zahl 313/1—378/1)
(LBD-450 L 124/1-1975)

165.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektblösen im Gesamtbetrag von Schilling 50,789.513,07 zu Lasten der VP. 661,54 und 55 werden genehmigt.

Tockner Martin und Maria,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 379/1)
(9-119/I BA 12/10-1975)

166.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 154 mit Wohnhaus Greim Nr. 70 und 834/2 Acker im Gesamtkatastralausmaß von 1809 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einl.-Zahl 68, KG. Pöllau, Gerichtsbezirk Oberwölz, zu einem Kaufpreis von Schilling 500.000,— von den Ehegatten Martin und Maria Tockner, wohnhaft in Mitterdorf 32, 8843 Sankt Peter/Kammersberg, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Murau wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Vollmann Otmar, Liegen-
schaftsankauf.
(Einl.-Zahl 380/1)
(9-119/I Ma 37/6-1975)

167.

Der Ankauf der Liegenschaft Einl.-Zahl 237, KG. Rammersdorf mit Wohnhaus Sankt Lorenzen im Müürztal, Grenzstraße 3, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, im Gesamtausmaß von 872 m², zu einem Kaufpreis von 600.000 S von Herrn Otmar Vollmann, Angestellter, wohnhaft in Sankt Lorenzen im Müürztal, Grenzstraße 3, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Fischer Josef und Rosa,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 381/1)
(9-119/I Wo 9/6-1975)

168.

Der Ankauf der Liegenschaft Einl.-Zahl 93, KG. Winkl, mit Wohnhaus Winklersiedlung Nr. 21, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 897 m², zu einem Kaufpreis von Schilling 718.000,— von den Ehegatten Josef und Rosa Fischer, wohnhaft 8605 Kapfenberg, Winklersiedlung Nr. 21, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG genehmigt.

Pölzl Franz und Margarethe,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 382/1)
(10—24 Po 13/17-1975)

169.

Dem Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft, Einl.-Zahl 97, KG. Laa, Gerichtsbezirk Graz, zu einem Kaufpreis von 332.422 S, an die Ehegatten Franz und Margarethe Pölzl, Landwirte in Laa, wird zugestimmt.

Pascuttini Franz,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 383/1)
(10—24 Sta 42/2-1975)

170.

Dem Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft, Einl.-Zahl 150, KG. Fohnsdorf, Straßenwärterhaus, an Franz Pascuttini, Landesangestellter, Fohnsdorf, Judenburger Straße 18, zu einem Kaufpreis von 271.224 S wird zugestimmt.

Land Steiermark — Stein-
rieser Herbert,
Grundtausch.
(Einl.-Zahl 384/1)
(LAD-37 Gu 2/23-1975)

171.

Der Grundtausch zwischen dem Land Steiermark und Herbert Steinrieser, St. Gallen Nr. 47, über die Grundstücke 27/4 Wiese, KG. Oberreith, im Ausmaß von 5000 m², gegen die Liegenschaft Einl.-Zahl 128, KG. Oberreith, Grundstück 10/1 Wald, im Ausmaß von 3,1388 ha wird genehmigt.

Bayerl Maria und Celli
Helga, Liegenschaftsan-
kauf.
(Einl.-Zahl 385/1)
(9-119/I We 29/12-1975)

172.

Der Ankauf der Liegenschaften Einl.-Zahl 232 und 467, KG. Mariazell, mit Wohnhaus Karl-Heinschild-Weg 5, Gerichtsbezirk Mariazell, im Gesamtausmaß von 1244 m², zu einem Kaufpreis von 670.000 S, von Frau Maria Bayerl, Hausfrau, und Frau Helga Celli, geb. Bayerl, Hausfrau, wohnhaft in 8630 Mariazell, Dr.-Lueger-Gasse 3, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Mohringer Erich und Haibel
Walter, Verkauf des
Hälfteanteiles des
Schlosses Freiberg.
(Einl.-Zahl 386/1)
(10—24 Fe 17/55-1975)

173.

Dem Verkauf des Hälfteanteiles an der Ldftl. Einl.-Zahl 1688, KG. Ludersdorf, zu einem Betrag von 371.000,— S an Erich Mohringen und Walter Haibel, beide Graz, wird zugestimmt.

Landeskindergarten,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 388/1)
(10—24 Si 11/5-1975)

174.

Der Ankauf der Liegenschaft Einl.-Zahl 674 und Einl.-Zahl 1219, KG. III Geidorf (Haus Körblergasse Nr. 4), für die Installierung eines Landeskindergartens für Kinder von Landesbediensteten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu einem Kaufpreis von 3 Millionen Schilling bzw. Ausbau, Renovierung oder Neubau (Fertigteilbauweise), wird genehmigt.

Lackner Erich, Teil-
grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 389/1)

175.

(13-559/II Fu 3-14/16-1975)

Der Verkauf des Teilgrundstückes der Gesamt-
liegenschaft Einl.-Zahl 1539, KG. Fürstenfeld, Ge-
richtsbezirk Fürstenfeld, im Katastralausmaß von
624 m², zum Preis von 87.360,— S an Herrn Erich
Lackner, weiters die Eröffnung einer außerplanmäßi-
gen Einnahmepost 231,90 „Erlös aus Grundstücks-
verkauf“ und einer überplanmäßigen Ausgabe von
87.360,— S bei UV.-Post 2311,90 „Neubauten und
Anlagenerweiterung“ werden gemäß § 15 Abs. 2
lit. c Landes-Verfassungsgesetz 1960 genehmigt.

Blaschek Gerhard, Verkauf
des Personalwohnhauses
Falkenstein 74.
(Einl.-Zahl 390/1)
(3-331 L 65/6-1975)

176.

Der Verkauf des Personalwohnhauses Falkenstein
Nr. 74, Gemeinde Fischbach, mit den Grundstücken
Nr. 296, Baufläche, Nr. 1147/14, Wiese, und 1147/15,
Garten, der Einl.-Zahl 170 KG. Falkenstein, an
Herrn Gerhard Blaschek, 1030 Wien, Hießgasse
11/12, zum Gesamtkaufpreis von 100.000,— S, wird
genehmigt.

15. Sitzung am 26. November 1975

(Beschlüsse Nr. 177 bis 183)

Steiermärkischer Wissenschafts-
und Forschungslandes-
fonds, Förderung.
(Einl.-Zahl 193/1)
(LAD-361 W 1/48-1975)

177.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über jene Vorhaben, die in den Jahren 1973 und 1974 aus dem Untervoranschlag 0941 „Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungslandesfonds“ gefördert wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrnautobahn,
Sonderfinanzierung für
den zweiten
Alpenübergang.
(Einl.-Zahl 31/10)
(LBD-450 L 88/3-1975)

178.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 46 aus der 4. Sitzung der VIII. Periode, Einl.-Zahl 31/1, betreffend die Sonderfinanzierung für den zweiten Alpenübergang der Pyhrnautobahn (Bosrucktunnel), wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Rechnungsabschluß
für das Jahr 1974.
(Einl.-Zahl 401/1)
(10-29 R 1/194-1975)

179.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenbank Steiermark im Wirtschaftsjahr 1974 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Rückzahlungsbegünstigungsgesetz,
Anwendung.
(Einl.-Zahl 402/1)
(14-506 W 75/33-1975)

180.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1971, auch für die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1974 um drei Jahre verlängerte Laufzeit anzuwenden und die in diesem Gesetz vorgesehenen Begünstigungen bei der vorzeitigen Tilgung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 und Wohnbauförderungsgesetz 1968 gewährten Darlehen, welche einem Verzicht auf Teile von aushaftenden Darlehensforderungen gleichkommen, zu gewähren.

Beratungs- und Kontrollstelle,
Einrichtung.
(Einl.-Zahl 208/6)
(14-506 B 45/5-1975)

181.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die sofortige Einrichtung einer öffentlichen Beratungs- und Kontrollstelle zur Überprüfung der durch die Wohnbaugenossenschaften und sonstigen Wohnbauträger in letzter Zeit vorgenommenen Erhöhungen der Mietzinse bzw. Rückzahlungsraten und Betriebskosten, Einl.-Zahl 208/1975, wonach die Einrichtung einer eigenen Beratungs- und Kontrollstelle infolge der schwierigen Finanzlage des Landes nicht möglich erscheint, die Rechtsabteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung jedoch verstärkt bemüht sein wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten beratend und in Ausübung des Aufsichtsrechtes kontrollierend zu wirken, wird zur Kenntnis genommen.

Wartberg i. M.,
Sanierung der
Straßenkreuzung.
(Einl.-Zahl 177/6)
(LBD-450 L 101/5-1975)

182.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Ritzinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die rasche Sanierung der Straßenkreuzung in Wartberg i. M. im Bereich der Bundesstraße bzw. Bahnhof und Ortseinfahrt Süd, wird zur Kenntnis genommen.

Hartmannsdorf,
Vereinigung mit den
Gemeinden Pöllau
und Reith.
(Beilage Nr. 26)
(7-45 Ha 3/24-1975)

183.

Gesetz vom über die Vereinigung der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf mit den Gemeinden Pöllau bei Gleisdorf und Reith bei Hartmannsdorf

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf und die Gemeinden Pöllau bei Gleisdorf und Reith bei Hartmannsdorf werden zu einer Gemeinde vereinigt.

(2) Die durch diese Vereinigung neugeschaffene Gemeinde hat den Namen „Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf“ zu führen.

§ 2

Die Verfahrenskosten hat die neugeschaffene Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf zu tragen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

16. Sitzung am 10., 11. und 12. Dezember 1975

(Beschlüsse Nr. 184 bis 220)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 12. Dezember 1975 gefaßt

Weibliche

Landesbedienstete,
Chancengleichheit
bei der Beförderung.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(1-66/I A 6/293-1975)

184.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß den im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen bei der Beförderung volle Chancengleichheit eingeräumt wird.

Bezirkshauptmannschaft

Graz-Umgebung,
Inangriffnahme des
Amtsgebäudes.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(LBD-450 L 130/1-1975)

185.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Bau des neuen Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung raschest in Angriff genommen wird, da auf Grund der desolaten räumlichen Verhältnisse, die sowohl von der Baupolizei als auch vom Arbeitsinspektorat nicht länger toleriert werden, die Fortführung des Amtsbetriebes am Jakominiplatz ernsthaft in Frage gestellt ist.

Bezirkshauptmannschaft

Judenburg,
Neubau des
Amtsgebäudes.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(LBD-450 L 131/1-1975)

186.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Neubau des Gebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Judenburg ehestens zu beginnen, da das Amt der Judenburger Bezirkshauptmannschaft derzeit in einem alten, nunmehr dem Bund gehörenden Bau, völlig unzulänglich untergebracht ist.

Huckepackverkehr.

(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(3-330 O 4/1-1975)

187.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 0:

Der Transitverkehr schwerer LKW nimmt auf der Gastarbeiterroute in der Steiermark rapid zu. Der Huckepackverkehr könnte hier in Zukunft eine Entlastung bringen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, alles zu unternehmen, daß dieser Huckepackverkehr durch die Steiermark ehebaldigst realisiert werden kann.

Bezugserhöhungen steirischer
Politikergehälter,
Vorschläge.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(1-Vst Po 1/42-1975)

188.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehe baldigst Vorschläge auszuarbeiten, die bei künftigen Bezugserhöhungen steirischer Politikergehälter eine differenzierte und der momentanen wirtschaftlichen Lage entsprechende Vorzugsweise zum Inhalt haben. Dabei ist eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben. Sollte eine solche nicht zustande kommen, so wird eine eigenständige steirische Lösung vorzulegen sein.

Landespersonalvertretungsgesetz
und Personalvertretungs-
gesetz für steirische
Gemeinden, Entwürfe.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(1-66 Pe 2/73-1975)

189.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird im Interesse der Bediensteten des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden aufgefordert, dem Hohen Landtag Entwürfe für ein Landespersonalvertretungsgesetz und ein Personalvertretungsgesetz für die steirischen Gemeinden zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Dienstzweigegesetz,
Entwurf.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(1-66 Di 3/168-1975)

190.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag den Entwurf eines Dienstzweigegesetzes für die der Diensthöhe des Landes unterstehenden Bediensteten zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Bevorratung für den
Krisenfall.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(4-313 Be 15/1-1975)

191.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Förderung der Bevorratung für den Krisenfall bei der Bundesregierung vorstellig zu werden. Insbesondere für Nahrungsmittel-, Energierohstoffe und Düngemittelreserven.

Lawinenwarndienst-
kommissionen,
Haftpflicht- und
Unfallversicherung für
sämtliche Mitglieder.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(2 KS 341/I L 1/65-1975)

192.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Mitglieder von bereits gegründeten und noch zu konstituierenden örtlichen und überregionalen Lawinenwarndienstkommissionen abzuschließen und falls notwendig die hiebei anfallenden Kosten zu tragen.

Tagesheimschulen und
Ganztageschulen.
Schulversuche.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(13-367 La 125-1975)

193.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür vorzusorgen, daß in der Steiermark im städtischen und ländlichen Bereich Schulversuche für Tagesheimschulen und Ganztageschulen durchgeführt werden.

Schulmilchaktion,
Durchführung.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(13-367 La 124-1975)

194.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, festzustellen, in welchem Umfang derzeit die Schulmilchaktion durchgeführt wird, welche Schwierigkeiten vorhanden sind sowie geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Schulmilchaktion möglichst an allen Schulen durchgeführt wird.

Murau,
Errichtung eines
Landesschülerheimes.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(6-575 Mu 2/11-1975)

195.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der Stadt Murau die Errichtung eines Landesschülerheimes für Mädchen und Burschen zu prüfen. Murau beherbergt vier Bundesschulen, deren Schülerinnen und Schüler überwiegend aus den entlegenen Gebieten des Bezirkes und aus Nachbarbezirken kommen. Da in Murau zuwenig Unterkünfte vorhanden sind, wäre die Errichtung eines Landesschülerheimes für diese äußerst dringend erforderlich.

Kindergartenförderungsgesetz,
Einführung von
Tagesmüttern.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(13-367 La 123-1975)

196.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die von ihr geförderten Modellversuche zur Einführung von Tagesmüttern in der Steiermark auf breiteste Basis auszudehnen und vor allem den ländlichen Raum miteinzubeziehen; weiters die Voraussetzungen zu prüfen, unter welchen die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter in das System des Kindergartenförderungsgesetzes eingebaut werden kann.

Judenburg,
Neubau eines Schüler-
warteraumes.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(6-378 W 18/25-1975)

197.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Neubau eines den tatsächlichen Erfordernissen entsprechenden Schülerwarteraumes in Judenburg ehestens zu realisieren.

Steiermärkischer Landtag,
700-Jahr-Feier.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(6-375/I Re 1/23-1975)

198.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 3:

Im September 1976 soll vom Steiermärkischen Landtag im Rahmen eines Festaktes im Stift Rein, dem ältesten Zisterziensertift der Welt, der 700jährigen Wiederkehr des Tages gedacht werden, an dem sich die steirischen Landstände gegen den unser Land beherrschenden Böhmenkönig Ottokar und für den deutschen König Rudolf und damit für Österreich ausgesprochen haben. Die Instandsetzung jenes halbverfallenen historischen Tagungsraumes, der ersten Landstube der Steiermark, soll bis September 1976 abgeschlossen werden. Das durch schwere Hochwasserschäden arg betroffene Stift, wird nicht in der Lage sein, allein für die anfallenden Kosten aufzukommen.

Als Abgeordnete des Steiermärkischen Landtages erachten wir es als Ehrensache, für einen Beitrag des Landes einzutreten und stellen den Antrag, die Steiermärkische Landesregierung möge zur Restauration der ersten Steirischen Landstube im Stift Rein einen ansehnlichen Beitrag bereitstellen.

TV-Empfang,
Verbesserung in den
Gemeinden Leutschach,
Eichberg, Sulztal,
Berghausen.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(6-377 F 1/36-1975)

199.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der TV-Empfang an der Grenze nach Jugoslawien, in den Gemeinden Leutschach, Eichberg, Sulztal, Berghausen sowie im Bergland überhaupt, verbessert wird.

Länderbühnen, Erhöhung
des Zweckzuschusses.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(6-370/I Fi 6/9-1975)

200.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei den Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich der Zweckzuschuß für die Länderbühnen den Erfordernissen entsprechend erhöht wird. Weiters ist anzustreben, daß im Finanzausgleichsgesetz in Hinkunft nicht Fixbeträge aufgenommen werden, sondern ein gleitender Schlüssel für alle Pauschalbeträge fixiert wird.

Behindertengesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(9-138 I Allg 9/79-1975)

201.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Steiermärkische Behindertengesetz zu novellieren und einen Anspruch auf Pflegegeld ab dem 6. Lebensjahr vorzusehen.

Wohnungseigentum,
Begründung an
sanierten
Altwohnungen.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(14-506 B 33/17-1975)

202.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Wohnungseigentum an sanierten Altwohnungen im Zuge der Altstadterhaltung, Revitalisierung und Wohnungsverbesserung begründet werden kann.

Geistig behinderte
Kinder,
Schaffung einer
Ausbildungsstätte.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(9-138 Allg 118/1-1975)

203.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Ausbildungsstätte für geistig behinderte Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Steirische Gemeinden,
Höhe des
quantitativen und
qualitativen
Wohnungsfehlbestandes.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(14-506 W 100/7-1975)

204.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag einen Bericht darüber vorzulegen, wie hoch in den steirischen Gemeinden derzeit der quantitative und qualitative Wohnungsfehlbestand ist.

Wohnbauförderung,
Änderungsvorschläge.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(14-506 W 23/466-1975)

205.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 4:

Die derzeitige Form der Wohnbauförderung bringt es mit sich, daß sich in vielen Fällen Mietzinse bzw. Rückzahlungsverpflichtungen ergeben, die für viele Wohnungswerber nicht tragbar sind. Es ist daher zweckmäßig zu überprüfen, wie die Art und Form der Wohnbauförderung geändert werden könnte, damit die Belastungen der Wohnungswerber in tragbaren Grenzen bleiben. Wege zur Verbesserung ergeben sich durch Einbeziehung der Aufschließungskosten in die Förderung, durch die Erhöhung des Direktdarlehens, gegebenenfalls auch durch Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für Eigenmittlersatzdarlehen und Wohnbeihilfen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne des Antrages zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungsvorschläge dem Landtag zu unterbreiten.

Autowracks,
Beseitigung.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(6-375/II Sa 4/27-1975)

206.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Autowracks fortzusetzen und darüber dem Landtag zu berichten.

Universität Graz,
katastrophale
Raumsituation des
chemotechnischen
Lehrganges.
(Einl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(LAD-9 L 57/41-1975)

207.

Landesvoranschlag 1976
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Ministerien vorstellig zu werden, um eine rasche Verbesserung der katastrophalen Raumsituation des chemotechnischen Lehrganges an der Universität Graz zu erreichen; gleichzeitig zu prüfen, inwieweit das Land selbst eine rasche Überbrückungshilfe leisten kann.

Preisüberwachung und
Überwachung der
Preisauszeichnung.
(Einkl.-Zahl 412/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(2-530 P 6/11-1975)

208.

Landesvoranschlag 1976

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Konsumenten im Rahmen der derzeitigen bundesgesetzlichen Bestimmungen für eine verstärkte Preisüberwachung und eine Überwachung der Preisauszeichnung Sorge zu tragen.

Landesvoranschlag 1976,
Dienstposten,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einkl.-Zahl 412/1)
(10-21 V 148/22-1975)

209.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1976 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlussummen genehmigt.

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	11.544,900.000,—
Einnahmen	10.973,363.000,—
Aufnahme von Darlehen zur Bedeckung von Investitio- nen in das Verwaltungs- vermögen	430,000.000,—
Gesamteinnahmen	11.403,363.000,—
verbleibender Gebarungsabgang	141,537.000,—

Außerordentlicher Haushalt:

Erfordernis	1.203,900.000,—
Bedeckung: Aufnahme von An- leihen und Darlehen	1.203,900.000,—

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages wird auf den § 2 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/69, und auf den § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 hingewiesen.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabevoranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der VRV zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1976 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

5. Der Dienstpostenplan 1976 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1976 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Investitionsvorhaben des ordentlichen Haushaltes Kredit- und Finanzoperationen bis zur Höhe von 430 Millionen Schilling vorzunehmen.
8. Zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes wird die Steiermärkische Landesregierung zu folgenden Kredit- und Finanzoperationen ermächtigt:
 - a) Aufnahme von Anleihen und Darlehen im In- und Ausland bis zur Höhe von 700 Millionen Schilling und von inneren Anleihen und sonstigen Finanzoperationen im Ausmaß von 173,9 Millionen Schilling zur Bedeckung aller Vorhaben außer den in b angeführten;
 - b) Aufnahme von Darlehen oder Anleihen im In- und Ausland bis zur Höhe von 330 Millionen Schilling zur Bedeckung von Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 782217, 782225 und 782239, und zwar für konjunkturpolitisch dringend notwendige Maßnahmen, wie insbesondere zur Finanzierung von Betriebsansiedlungen, Erhaltung von Arbeitsplätzen und Bekämpfung von Wirtschaftskrisen.
9. Die Steiermärkische Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß ein Teil der nach Punkt 8 a aufzunehmenden Anleihen oder Darlehen so rechtzeitig erfolgt, daß die begonnenen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes kontinuierlich fortgesetzt werden können.
Die Aufnahmen von Anleihen und Darlehen nach Punkt 8 b des Beschlusses über einen Betrag von 50 Millionen Schilling hinaus, dürfen nur nach Vorliegen eines dringenden Bedarfes erfolgen.
10. Der Landesfinanzreferent hat Vorsorge zu treffen, daß vorerst die im Punkt 7 angeführten Kreditoperationen durchgeführt werden und sodann alle Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, deren Bedeckung durch Darlehensaufnahmen vorgesehen ist, nur insoweit bedeckt werden, als Erlöse aus Anleihen und Darlehen erzielt werden oder als die Kreditinstitute dem Land diese verbindlich zugesichert haben.
11. Für den Fall und solange die nach Punkt 8 a aufzunehmenden Anleihen und Darlehen nicht zur Gänze aufgebracht werden können, hat die Steiermärkische Landesregierung die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, mit Ausnahme der Voranschlagsansätze 782217, 782225 und 782239, nach Maßgabe der erzielten Anleiheerlöse oder Darlehensaufnahmen mit gleichen Prozentsätzen zu bedecken.
Die Landesregierung kann jedoch über Antrag des Landesfinanzreferenten Anleihen und Darlehen nach Punkt 8 a bis zum Ausmaß von 5 Prozent der ao. Ausgaben zur Finanzierung einzelner unaufschiebbarer ao. Ausgaben verwenden, solange der ao. Landesvoranschlag nicht zur Gänze bedeckt ist.
12. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß der über den im Punkt 7 genannten Betrag hinaus veranschlagte Gebarungsausgang des ordentlichen Haushaltes durch eventuelle Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag sowie durch Ausgabeneinsparungen abgedeckt wird. Der bei Erstellung des Rechnungsabschlusses 1976 noch allenfalls verbliebene Abgang des ordentlichen Haushaltes ist durch Kreditoperationen zu bedecken, zu welchen die Landesregierung hiemit ermächtigt wird.
Bleiben die Einnahmen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben pro 30. September 1976 unter 73 Prozent der veranschlagten Beträge, so darf das 6. Sechstel der Ausgaben für Förderungen, bleiben sie unter 71 Prozent, so darf auch das 6. Sechstel der Ausgaben für Investitionen nicht freigegeben werden.
Für vorzeitige Freigaben und für die Inanspruchnahme nicht freigegebener Voranschlagsbeträge ist mit Zustimmung des Landesfinanzreferenten eine Ersatzbedeckung durch die Landesregierung zu beschließen.
Die Ausgaben für Förderungen sind in der 6. Dekade des Voranschlagsansatzes mit der Kennziffer 5 und 7 und die Ausgaben für Investitionen mit der Kennziffer 3 ausgezeichnet. Der Landesfinanzreferent hat der Steiermärkischen Landesregierung spätestens bis 31. Oktober 1976 zu berichten, ob das 6. Sechstel der Ausgaben für Förderungen und Investitionen freigegeben werden kann.
13. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1976 gegen nachträgliche Berichterstattung, Ausfallsbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 40 Millionen Schilling, jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Millionen Schilling zu übernehmen.

Wohnbaukredite,
Senkung des
Zinssatzes.
(Einl.-Zahl 203/5)
(14-506 W 23/465-1975)

210.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Eichtinger, Neuhold, Lind, Jamnegg und Pinegger, betreffend die Senkung des Zinssatzes für Wohnbaukredite, wonach die Bundesregierung die Ansicht vertrete, daß die Festsetzung der Kreditkonditionen in die ausschließliche Zuständigkeit der Kreditinstitute falle und wegen der Beispielsfolgen bisher immer vermieden worden sei, Einfluß auszuüben, wird zur Kenntnis genommen.

Entlegene Berggemeinden
und einkommensschwache
Wohnsitzgemeinden.
(Einl.-Zahl 252/6)
(7-47 Fi 40/11-1975)

211.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Koiner, Dr. Heidinger und Lind, betreffend Verbesserung der finanziellen Verhältnisse entlegener Berggemeinden und einkommensschwacher Wohnsitzgemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Schneeräumungskosten,
Unterstützung
finanzschwacher
Gemeinden.
(Einl.-Zahl 273/3)
(7-47 Fi 40/12-1975)

212.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Prof. Dr. Eichtinger, Ritzinger und Prankh, betreffend die Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden bei außerordentlich hohen Schneeräumungskosten, wird zur Kenntnis genommen.

Fa. Alucon Ges. m. b. H. & Co.
in Altenmarkt bei
St. Gallen,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 413/1)
(10-23 Au 4/4-1975)

213.

Die Übernahme einer Ausfallhaftung namens des Landes Steiermark zugunsten der Fa. Alucon Ges. m. b. H. & Co. KG. gegenüber der Raiffeisenkredit für Oberösterreich für einen Anlagenkredit in der Höhe von 20 Millionen Schilling, einer Laufzeit von zehn Jahren und einer Verzinsung von 5 Prozent p. a. wird genehmigt.

Die Besicherung hat durch Einverleibung einer Hypothek, eines Warenpfandes in der Höhe von 5 Millionen Schilling und durch Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gesellschafter zu erfolgen.

Ebner Walter,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 416/1)
(8 LS-31 Wa 11/6-1975)

214.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna gehörigen Parzelle Nr. 250/121 im Ausmaß von 710 m² und des darauf befindlichen Holzwohnhauses an Walter Ebner, Landesbeamter, 8430 Leibnitz, Alter Sportplatz Nr. 6, zu einem Gesamtpreis von S 212.200,— (Gebäudewert S 141.200,—, Grundstückswert S 71.000,—, Quadratmeterpreis S 100,—) wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Huez Anton,
Reiter Friedrich,
Spreitzer Herbert,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 421/1)
(3-331 L 96/3-1975)

215.

Der Verkauf des Restgrundstückes Nr. 394/10, KG Murau, EZ. 329, im Ausmaße von voraussichtlich 2888 m² an die Landesbahnbediensteten Anton Huez, Friedrich Reiter und Herbert Spreitzer zu ungefähr je einem Drittel der Grundfläche zum Preise von 100 Schilling je Quadratmeter, das ist zum Gesamtkaufpreis von voraussichtlich 288.800 Schilling, wird durch das Land Steiermark genehmigt.

Fernseh- und
Rundfunkschillinggesetz.
(Beilage Nr. 29)
(Einl.-Zahl 422/1)
(10-24 Fe 10/10-1975)

216.

Gesetz vom über die Erhebung eines Fernseh- und Rundfunkschillings (Steiermärkisches Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1**Abgabenschuldner**

(1) Inhaber einer Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung oder einer Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine Abgabe (Fernschilling, Rundfunkschilling) zu entrichten, wenn

- a) der Standort der bewilligten Empfangsanlage oder
- b) bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen der Wohnsitz des Bewilligungsinhabers

in Steiermark liegt.

(2) Der Fernsehschilling und Rundfunkschilling sind ausschließlich Landesabgaben gemäß § 6 Z. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

§ 2**Befreiung**

Personen, die von der Entrichtung der Gebühr für die Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung oder der Rundfunk-Hauptbewilligung befreit sind, sind gleichfalls von der Entrichtung der Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 befreit.

§ 3**Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt für Inhaber einer Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung 7 S, für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung 3 S für jeden Monat.

§ 4**Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruchs**

(1) Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Antrag auf die Erteilung der Hauptbewilligung (§ 1 Abs. 1) bei der zuständigen Fernmeldebehörde einlangt. Langt dieser Antrag erst nach dem 15. eines Monats ein, entsteht der Abgabenspruch mit Beginn des folgenden Monats.

(2) Die Abgabe wird mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr für die Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung oder Rundfunk-Hauptbewilligung fällig.

(3) Der Abgabenanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hauptbewilligung erlischt.

§ 5

Erhebung der Abgabe

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Fernseh- oder Rundfunkschillings obliegt der für das Land Steiermark zuständigen Fernmeldebehörde erster Instanz. Der Fernseh- oder Rundfunkschilling ist jeweils für den Zeitraum einzuheben, für den die Fernseh- und Rundfunk-Gebühr oder Rundfunk-Gebühr eingehoben wird.

(2) Für die Erhebung der Abgabe steht dem Bund eine Vergütung von 4 v. H. des Abgabenertragnisses zu.

(3) Die Fernmeldebehörde hat das Erträgnis der Abgabe nach Abzug der Vergütung (Abs. 2) bis

zum 20. des dem Monat der Entrichtung der Abgabe folgenden Monats an das Land abzuführen.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Fernmeldebehörde erster Instanz bezüglich der Erhebung der Abgabe hat die Landesregierung zu entscheiden.

(5) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe finden die nach dem Fernmeldegebührenrecht geltenden Verfahrensbestimmungen zur Einhebung der Fernseh- und Rundfunk-Gebühr und Rundfunk-Gebühr sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zweckwidmung

Das Erträgnis der Abgabe ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für kulturelle Aufwendungen des Landes zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Gemeindeordnungsnovelle 1975.

(Beilage Nr. 31)
(Einl.-Zahl 439/1)
(Mündl. Bericht Nr. 22)
(7-45 Ge 3/62-1975)

217.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1975)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBl. Nr. 115, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967), in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die unbefugte Führung eines Gemeindepappens stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5000 S zu ahnden.“

2. § 23 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister ist vom Gemeinderat auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen mit absoluter Mehrheit zu wählen.“

3. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Bürgermeister, dem Gemeindegeldkassier und den Vizebürgermeistern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Die jährliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt

- | | | |
|---------------------|---------------------|----------|
| a) in Gemeinden bis | 500 Einw. | 12 v. H. |
| b) in Gemeinden von | 501 bis 1000 Einw. | 20 v. H. |
| c) in Gemeinden von | 1001 bis 2500 Einw. | 25 v. H. |
| d) in Gemeinden von | 2501 bis 5000 Einw. | 50 v. H. |

- | | | |
|----------------------|-------------------------|-----------|
| e) in Gemeinden von | 5001 bis 10.000 Einw. | 100 v. H. |
| f) in Gemeinden von | 10.001 bis 20.000 Einw. | 150 v. H. |
| g) in Gemeinden über | 20.000 Einw. | 200 v. H. |

der jeweiligen Jahresaufwandsentschädigung eines Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag. Die Aufwandsentschädigung des Gemeindegeldkassiers beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, ansonsten 50 v. H. Die Aufwandsentschädigung der Vizebürgermeister beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.“

4. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zwei oder mehrere Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) können sich aus Gründen einer sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung gleichartiger Geschäfte durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) zusammenschließen. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Landesregierung zwecks Kundmachung anzuzeigen.“

5. § 40 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zum eigenen Wirkungsbereich gehören auch die übrigen der Gemeinde durch dieses Gesetz überlassenen Angelegenheiten, ausgenommen

- | |
|--|
| a) die Wahrnehmung der Anzeigenpflicht nach § 47 Abs. 2, |
| b) die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 92), |
| c) die Vollstreckung (§ 95) sowie |
| d) die Kundmachung der Aufhebungsverordnungen der Aufsichtsbehörde gemäß § 100 Abs. 3. |

Weiters gehören zum eigenen Wirkungsbereich alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten."

6. Im § 43 Abs. 2 ist als neuer lit. d einzufügen:

„d) das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten.“

Die bisherigen lit. „d“ und „e“ erhalten die Bezeichnung „e“ und „f“.

7. Im § 93 ist als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Jeder letztinstanzliche Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat einen Hinweis auf die Vorstellung und eine Belehrung über deren Einbringung (§ 94 Abs. 1 und 2) zu enthalten.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. „(3)“.

8. Im § 94 Abs. 3 sind die Worte „vom Bürgermeister“ zu streichen und durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen.

9. § 94 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt wer-

den, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.

(6) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.“

10. Im § 104 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung „(1)“. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) In Bescheiden der Aufsichtsbehörde ist in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) hinzuweisen.“

11. Nach § 105 ist ein „§ 105 a“ mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 105 a

Anhörung von Interessensvertretungen

Die Landesregierung hat Gesetzesentwürfe, die die allgemeinen Interessen der Gemeinden berühren, vor ihrer Einbringung in den Landtag sowie Entwürfe von Rechtsverordnungen solchen Inhaltes dem Steiermärkischen Gemeindebund und der Landesorganisation Steiermark des Österreichischen Städtebundes zur Begutachtung zu übermitteln.“

Artikel II

Artikel I Z. 3 tritt mit 1. Jänner 1975, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, in Kraft.

Ruhebezüge der
Bürgermeister der
steirischen Gemeinden
mit Ausnahme der
Städte mit eigenem
Statut.
(Beilage Nr. 32)
(Einl.-Zahl 440/1)
(Mündl. Bericht Nr. 23)
(7-45 Ru 1/31-1975)

218.

Gesetz vom über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dem Bürgermeister gebührt nach dem Ausscheiden aus seinem Amt ein Ruhebezug oder eine einmalige Zuwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Abschnitt

Ruhe- und Versorgungsbezüge; einmalige Zuwendungen

§ 2

(1) Dem Bürgermeister steht nach dem Ausscheiden aus seinem Amt auf Antrag eine einmalige

Zuwendung zu, sofern er das Amt des Bürgermeisters durch mindestens 5 Jahre innegehabt hat und weder eine Anwartschaft noch ein Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 besteht.

(2) Die einmalige Zuwendung beträgt nach einer Amtszeit von mindestens fünf Jahren ein Drittel, nach einer Amtszeit von mindestens sieben Jahren die Hälfte der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5. Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mehr als sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet.

(3) Scheidet ein Bürgermeister durch Tod aus seinem Amt aus, so ist die nach Abs. 2 gebührende einmalige Zuwendung im Ausmaße von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach den folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf Versorgungsbezug besteht.

§ 3

(1) Einem Bürgermeister gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens 10 Jahre beträgt.

(2) Der Ruhebezug gebührt dem Bürgermeister von dem Ausscheiden aus seinem Amt, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des Amtes folgenden Monatsersten an.

(3) Der § 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 393/1974, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des Amtes und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

(4) Als ruhebezugsfähige Gesamtzeit gelten alle Zeiträume der Ausübung des Amtes als Bürgermeister oder Regierungskommissär (§ 103 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der jeweils geltenden Fassung) nach dem 27. April 1945. Amtszeiten, für die eine einmalige Zuwendung nach § 2 gewährt wurde, sind für die Berechnung des Ruhebezuges nur dann zu berücksichtigen, wenn die empfangene einmalige Zuwendung zurückbezahlt wird.

(5) Als Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug gilt die nach § 35 der Gemeindeordnung 1967 dem Bürgermeister jährlich zustehende Aufwandsentschädigung. Nach einer anrechenbaren Amtszeit von zehn Jahren gemäß Abs. 4 gebühren 50 v. H., für jedes weitere Jahr 2 v. H. bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. der Bemessungsgrundlage. Eine Haushaltszulage gebührt nicht.

(6) Wird der Bezieher eines Ruhebezuges nach diesem Gesetz wiederum in das Amt des Bürgermeisters gewählt, so ruht der Ruhebezug bis zum neuerlichen Ausscheiden aus dem Amt. Die inzwischen zurückgelegten Dienstzeiten sind bei der Berechnung des dem Bürgermeister dann zustehenden Ruhebezuges zu berücksichtigen.

(7) Wird ein Bezieher eines Ruhebezuges nach diesem Gesetz zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt, so ist ihm die Aufwandsentschädigung, die er als Mitglied des Gemeindevorstandes bezieht, auf den Ruhebezug anzurechnen; der Ruhebezug ist nur im entsprechend gekürzten Ausmaß auszus zahlen.

(8) Der Anspruch auf die einmalige Zuwendung sowie den Ruhe- bzw. Versorgungsbezug erlischt, wenn Umstände eintreten, die den Mandatsverlust gemäß § 29 Abs. 1 lit. c und d der Gemeindeordnung 1967 zur Folge hätten. Unberücksichtigt bleibt der Wechsel des Wohnortes sowie der Verlust der Handlungsfähigkeit.

§ 4

(1) Den Hinterbliebenen eines Bürgermeisters gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat.

(2) Der Versorgungsbezug der Witwe beträgt 60 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Bürgermeisters entspricht, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 3 Abs. 5.

(3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 12 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Bürgermeisters entspricht, mindestens aber 8,4 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 3 Abs. 5.

(4) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Bürgermeisters entspricht, mindestens aber 21 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 3 Abs. 5.

§ 5

Für die Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1, 2 und 5, 33 bis 40 und 41 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

§ 6

Der jeweils zur Auszahlung gelangende monatliche Ruhebezug oder der monatliche Versorgungsbezug erhöht sich um jenen Prozentsatz, um den sich die jeweilige Jahresaufwandsentschädigung eines Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag erhöht.

3. Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 7

Den Aufwand für die zur Auszahlung gelangenden einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne des 2. Abschnittes trägt das Land.

§ 8

Als Beitrag zum Aufwand gemäß § 7 haben sowohl die Gemeinden als auch die im Amt befindlichen Bürgermeister einen monatlichen Ruhebezugsbeitrag in der Höhe von je 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 geteilt durch 12 zu entrichten. Der Ruhebezugsbeitrag des Bürgermeisters ist von der Gemeinde einzubehalten und gemeinsam mit dem Beitrag der Gemeinde jährlich, spätestens bis 31. Dezember an das Amt der Landesregierung abzuführen.

4. Abschnitt

Zuerkennung der einmaligen Zuwendung, Ruhe- und Versorgungs genüsse

§ 9

(1) Die im 2. Abschnitt angeführten einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge gebühren den Anspruchsberechtigten auf Antrag. Wird der Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen des Anspruches gestellt, gebührt der Ruhe- bzw. Versorgungsbezug erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister sein Amt ausgeübt hat, einzubringen. Die Gemeinde hat über diesen Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Der Bescheid nach Abs. 2 ist unverzüglich dem Amt der Landesregierung unter Anschluß aller für die Ermittlung der einmaligen Zuwendung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges erforderlichen Unterlagen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Die Zustellung darf erst nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

§ 10

(1) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der in dem Bescheid zuerkannte Ruhe- oder Versorgungsbezug oder die einmalige Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(2) Nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach § 9 Abs. 2 hat die Gemeinde eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Abschrift desselben unverzüglich dem Amt der Landesregierung vorzulegen.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 11

(1) Anspruch auf den Ruhe- oder Versorgungsbezug bzw. die einmalige Zuwendung nach dem 2. Abschnitt haben nur Bürgermeister, die nach dem 31. Dezember 1974 aus ihrem Amt ausgeschieden sind oder ausscheiden bzw. deren Hinterbliebene.

(2) Die Gemeinde, in der der Bürgermeister zuletzt sein Amt ausgeübt hat, oder deren Rechtsnachfolgerin, kann Bürgermeistern, die nach dem 27. April 1955 aus ihrem Amt ausgeschieden sind und die Voraussetzungen für den Ruhebezug nach diesem Gesetz erfüllt hätten, wenn es bereits am 27. April 1955 in Geltung gestanden wäre, sowie den Hinterbliebenen solcher Bürgermeister auf Antrag in besonders gelagerten Härtefällen einen Ruhe- oder Versorgungsbezug nach Maßgabe des Abs. 3 zuerkennen. Wird der Antrag innerhalb

von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so ist der Ruhe- oder Versorgungsbezug ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren. Erfolgt die Antragstellung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist der Ruhe- oder Versorgungsbezug ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten zu gewähren.

(3) Ein besonders gelagerter Härtefall im Sinne des Abs. 2 liegt dann vor, wenn das Einkommen des ehemaligen Bürgermeisters oder seiner Hinterbliebenen unter der Mindestpension nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 liegt. Der von der Gemeinde nach Abs. 2 zuzuerkennende Ruhe- oder Versorgungsbezug ist so hoch zu bemessen, daß bei Zusammenrechnung aller Einkommen des ehemaligen Bürgermeisters bzw. dessen Hinterbliebenen die Höhe der Mindestpension nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 nicht überschritten wird. Ausgedingeleistungen bis zur Höhe eines Drittels der Mindestpension werden hierbei nicht eingerechnet.

(4) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bürgermeister, die vor Kundmachung jedoch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind, oder deren Hinterbliebene, haben den Antrag nach § 9 Abs. 1 binnen drei Monaten nach Kundmachung des Gesetzes zu stellen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt, so gebührt die einmalige Zuwendung sowie der Ruhe- bzw. Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

§ 13

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Statut der Landeshauptstadt
Graz 1967,
Änderung.
(Beilage Nr. 33)
(Einkl.-Zahl 441/1)
(7-45 Ga 2/28-1975)

219.

**Gesetz vom, mit dem
das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 ge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und der Landesgesetze LGBl. Nr. 9/1973 und LGBl. Nr. 27/1973, wird wie folgt geändert:

Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39

**Funktionsbezüge, Pauschalauslagenentschädigung,
Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse**

(1) Dem Bürgermeister, den Bürgermeisterstellvertretern, den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates und den Mitgliedern des Gemeinderates gebühren Funktionsbezüge bzw. Pauschalauslagenentschädigungen nach den folgenden Grundsätzen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf einen Funktionsbezug in der Höhe der jeweiligen Entschädigung, die dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter gemäß §§ 4 und 6 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, zukommt. Den Bürgermeisterstellvertretern kommt ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des Bürgermeisters und den Stadträten ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Bürgermeisterstellvertreters zu.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt für die Zeit ihrer Funktionsausübung (§ 16 Abs. 1) als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 47 Abs. 2 und 4) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes eine Pauschalauslagenentschädigung in der Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Stadtrates.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben für Dienstreisen Anspruch auf Reisegebühren nach der Dienstklasse IX der für die Bediensteten der Stadt geltenden Reisegebührenvorschrift. Für die Mitglieder des Stadtsenates erhöhen sich diese Gebühren um 20 v. H.

(5) Die Mitglieder des Stadtsenates erleiden, wenn sie Bedienstete der Stadt Graz sind, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Bei diesen sowie bei Mitgliedern des Stadtsenates, die nicht Bedienstete der Stadt Graz, aber Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, verringert sich jedoch der Funktionsbezug um 50 v. H. des Nettodiensteinkommens, sofern nicht die für sie geltenden Dienst-

rechtsvorschriften eine Stilllegung der Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. des Nettodiensteinkommens vorsehen.

(6) Den im Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitgliedern, ihren Witwen und Waisen gebühren als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß Zuwendungen aus Gemeindemitteln. Die Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung der als Ruhebezug bzw. Versorgungsgenuß gebührenden Zuwendungen aus Gemeindemitteln ist durch den Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- a) Für die Gewährung des Ruhebezuges ist eine mindestens achtjährige Zugehörigkeit zum Stadtsenat erforderlich.
- b) Der Ruhebezug beträgt bei einer bei der Stadt Graz angerechneten Zeit von acht Jahren 50 v. H. und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 4,5 v. H. bis zu 80 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges, der der höchsten vom betreffenden Mandatar in der Stadt Graz ausgeübten Funktion entspricht. Kürzungen des Funktionsbezuges gemäß Abs. 5 sind bei der Bemessung des Ruhebezuges außer Betracht zu lassen.
- c) Die Flüssigstellung des Ruhebezuges erfolgt, sofern nicht lit. e anzuwenden ist, erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres.
- d) Die in Abs. 2 bezeichneten Stadtsenatsmitglieder haben von ihren Funktionsbezügen Beiträge zum Ruhebezug im Ausmaße jenes Hundertsatzes zu entrichten, nach dem jeweils die Pensionsbeiträge der Beamten der Stadt Graz bemessen werden. Für Zeiten, die nach Abs. 7 angerechnet werden, ist von den im Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitgliedern ein besonderer Beitrag an die Stadt zu leisten. Die Bemessungsgrundlage des besonderen Beitrages bildet der Funktionsbezug, der dem Stadtsenatsmitglied für den ersten vollen Monat seiner Tätigkeit in der Stadt Graz gebührt hat. Der besondere Beitrag ist im Ausmaße jenes Hundertsatzes zu entrichten, nach dem jeweils die besonderen Pensionsbeiträge der Beamten der Stadt bemessen werden.
- e) Wird eines der in Abs. 2 genannten Stadtsenatsmitglieder während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Ausübung des Mandates unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 7 noch nicht 8 Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von 8 Jahren aufzuweisen hätte. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Steiermärkischen Landesregierung der Stadtsenat zu treten hat.
- f) Wird ein ehemaliges Stadtsenatsmitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres durch Krankheit oder Unfall dienstunfähig, gelten die Bestimmungen nach lit. e sinngemäß.

- g) Im Falle des Todes eines im Abs. 2 bezeichneten Stadtseatsmitgliedes gebührt seiner Witwe, wenn die Ehe schon während der Funktionsdauer bestanden hat, ein Versorgungsgenuß im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, auf den das verstorbene Stadtseatsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach lit. b. Ein solcher Versorgungsgenuß gebührt der Witwe auch, wenn dem Mandatar ein Ruhebezug unter den Voraussetzungen der lit. c zuerkannt worden wäre. Die Flüssigstellung des Versorgungsgenusses erfolgt nach dem Tode eines Stadtseatsmitgliedes. Für den Fall der Wiederverhehlung einer Witwe und des Vorhandenseins mehrerer Anspruchsberechtigter sind die für die Beamten der Stadt geltenden Bestimmungen anzuwenden. Außerdem gebührt der Witwe oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein Todesfallbeitrag im Ausmaße eines dreifachen Funktionsbezuges bzw. Ruhebezuges.
- h) Jedem unversorgten Kind eines verstorbenen Stadtseatsmitgliedes, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhebezug hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Waisenversorgungsgenuß, wie er einem Kinde eines verstorbenen Beamten nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz zusteht.
- i) Während des Bezuges von Funktionsbezügen oder von Pauschalauslagenentschädigungen von der Stadt werden allfällige nach diesem Absatz zustehende Ruhebezüge oder Versorgungsgenüsse nur mit dem diese Bezüge oder Entschädigungen übersteigenden Betrag flüssiggestellt.
- j) Erhält eines der im Abs. 2 genannten Stadtseatsmitglieder im Falle seines Ausscheidens einen Ruhebezug auf Grund seiner politischen Tätigkeit als Mandatar einer anderen Gebietskörperschaft, so ist ihm der Ruhebezug nur in dem Ausmaße flüssigzustellen, als er den nicht von der Stadt zuerkannten Ruhebezug übersteigt, sofern die für die Bemessung des Ruhebezuges herangezogen Zeiträume in beiden Fällen zusammenfallen. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß auch für Versorgungsgenüsse. Bisher zuerkannte Ruhebezüge oder Versorgungsgenüsse sind der Regelung in diesem Gesetz anzugleichen. Ist der Ruhebezug oder Versorgungsgenuß höher, als es der Regelung nach diesem Gesetz entsprechen würde, so wird die Differenz als eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Ruhebezuges oder Versorgungsgenusses einziehbare Zulage zum Ruhebezug oder Versorgungsgenuß belasten.
- k) Die Feststellung der Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse erfolgt von Amts wegen.
- l) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat bis zu drei Monaten Nachsicht von den Erfordernissen nach lit. a gewähren.

(7) Zeiten, die ein im Abs. 2 genannter Mandatar als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates oder der Steiermärkischen Landesregierung zurückgelegt hat, sind über Antrag zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied des Steiermärkischen Landtages, des Bundesrates oder als Mitglied des Grazer Gemeinderates zurückgelegt wurden, zur Hälfte für die Bemessung des Ruhebezuges anzurechnen. Die Anrechnung hat nur zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 lit. a und e vorliegen. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Mandate werden die Zeiten nur einfach angerechnet.

(8) Kommt für die in Abs. 2 genannten Stadtseatsmitglieder die Zuerkennung eines Ruhebezuges nicht in Betracht oder entfällt die Flüssigstellung nach Abs. 6 lit. j, so erhalten sie, wenn sie mindestens zwei volle Jahre im Amt waren, für weitere zwei Monate den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gebührenden Funktionsbezug als Abfertigung. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um einen Monat, für jedes weitere zurückgelegte Funktionsjahr bis höchstens 12 Monate. Wenn das Stadtseatsmitglied in der Folge die Anrechnung dieser Zeit seiner Funktionsausübung für einen Ruhebezug beansprucht, ist die Abfertigung zurückzuzahlen.

(9) Scheidet ein im Abs. 8 bezeichnetes Stadtseatsmitglied durch Tod aus, so sind die nach Abs. 8 zustehenden Bezüge im Ausmaße von 60 v. H. seiner Witwe, andernfalls an die Verlassenschaft zu überweisen. Ist der Tod jedoch in Ausübung des Mandates eingetreten, so gebührt der Witwe für die Dauer des Witwenstandes ein Versorgungsgenuß im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, der dem Stadtseatsmitglied gebühren würde, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach Abs. 6 lit. b, wenn es die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a erfüllt hätte.

(10) Für die Abfertigung der Gemeinderäte gelten die Abs. 8 und 9 sinngemäß.

(11) Ein Verzicht auf die nach den Abs. 2 bis 4 und 6, 8 und 10 festgesetzten Funktionsbezüge, Ruhebezüge bzw. Versorgungsgenüsse und Gebühren ist unstatthaft.

(12) Jede Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist für den anspruchsberechtigten Personenkreis sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Es treten in Kraft in der Fassung des Art. I

1. § 39 Abs. 2 erster Satz mit 1. Juli 1972
2. § 39 Abs. 5 mit 1. August 1973 und
3. § 39 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und 4 sowie die Abs. 6 bis 12 mit dem Tage der Kundmachung.

Bezügegesetznovelle 1975.
(Beilage Nr. 34
Einl.-Zahl 443/1)
(1-Vst Po 1/41-1975)

220.

**Gesetz vom, mit dem
das Gesetz über die Bezüge und Pensionen
der obersten Organe geändert wird (Steiermär-
kische Bezügegesetznovelle 1975)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz 1972, LGBl.
Nr. 28/1973, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 7 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 7 a

(1) Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 4 bezeichneten Bezug erhalten, so weit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt.

(2) Bei Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe-

oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 4 genannte Bezug um ihr Nettodiensteinkommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienst Einkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 4 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen, zu verstehen."

2. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 33

(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

17. Sitzung am 20. Jänner 1976

(Beschlüsse Nr. 221 bis 235)

Spitäler, Kostenbeteiligung
des Bundes beim Bau.
(Einl.-Zahl 247/7)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(12-182 La 3/4-1976)

221.

Der vorläufige Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, DDr. Stepantschitz, Dr. Heidinger, Dr. Dorfer und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend Kostenbeteiligung des Bundes beim Bau von Spitälern, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendwarteräume,
Bestellung geeigneter
Aufsichtspersonen.
(Einl.-Zahl 124/9)
(6-378 W 21/1-1976)

222.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Mag. Prof. Hartwig, Pichler, Gross und Genossen, betreffend die Bestellung geeigneter Aufsichtspersonen in Jugendwarteräumen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegeheimgesetz, Schaffung.
(Einl.-Zahl 13/3)
(9-123 Allg 21/4-1976)

223.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Piaty, Jamnegg, Nigl und Ing. Stoisser, betreffend Schaffung eines Pflegeheimgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und Forstwirtschaft,
soziale Rechte der
mitarbeitenden
Ehegattin.
(Einl.-Zahl 266/5)
(8-240 E 11/11-1975)

224.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Koiner, Buchberger, Lackner, Haas und Trummer, betreffend Vorstellung bei der Bundesregierung zur Verbesserung der sozialen Rechte der mitarbeitenden Ehegattin in der Land- und Forstwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Leoben,
Installierung einer
Rolltreppe bei der
Bahnunterführung.
(Einl.-Zahl 31/11)
(LBD-450 L 87/3-1976)

225.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 44 aus der 4. Sitzung der VIII. Periode des Steiermärkischen Landtages, Einl.-Zahl 31/1, betreffend die Installierung einer Rolltreppe bei der Bahnunterführung beim Landeskrankenhaus Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Bahnhof Unzmarkt,
verbesserte
Einsteigmöglichkeiten.
(Einl.-Zahl 176/4)
(3-329 U 27/5-1976)

226.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Koiner, Prof. Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend verbesserte Einsteigmöglichkeiten am Bahnhof Unzmarkt, wird zur Kenntnis genommen.

Kindberg—Kindberg-Dörfel,
Verlegung der
Landesstraße L 114.
(Einl.-Zahl 265/4)
(LBD-450 L 117/4-1976
LBD-II a 485 Ba 1/630-1975)

227.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch die Verlegung der Landesstraße L 114 im Bereich Kindberg—Kindberg-Dörfel die dortigen Straßenverhältnisse wesentlich zu verbessern.

Briefwahl, Einführung.
(Einl.-Zahl 202/6)
(7-5 Bi 3/7-1976)

228.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pölzl, Dr. Dorfer, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Nigl, Ritzinger und Schrammel, betreffend die Einführung der Briefwahl, wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Klauser Christoph,
Anzeige gemäß § 28 des
Landes-Verfassungsgesetzes 1960.
(Einl.-Zahl 415/1)
(Mündl. Bericht Nr. 25)
(Präs. Nr. Pers.
K 4/5-1976)

229.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landesrates Dr. Christoph Klauser als Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gemäß § 28 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Rechenschaftsbericht des
Amtes der
Landesregierung
für 1974.
(Einl.-Zahl 417/1)
(LAD-Präs 8/36-1976)

230.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1974 wird zur Kenntnis genommen.

Verlautbarungsgesetz.
(Blge. Nr. 28
Einl.-Zahl 420/1)
(LAD-9 L 96/28-1976)

231.

**Gesetz vom 1976 über
das Landesgesetzblatt für die Steiermark, die
Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark
und Verlautbarungsvorschriften besonderer Art
(Verlautbarungsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Landesgesetzblatt für die Steiermark

§ 1

Der Landeshauptmann gibt das „Landesgesetzblatt für die Steiermark“ — im folgenden kurz „Landesgesetzblatt (LGBl.)“ bezeichnet — heraus.

§ 2

(1) Im Landesgesetzblatt sind vorbehaltlich anderslautender verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Bestimmungen des Bundes oder Landes zu verlautbaren

- a) Gesetzesbeschlüsse des Landtages,
- b) Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesbehörden, ausgenommen Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Z. 1,
- c) Kundmachungen über Aufhebungen gesetzwidriger Verordnungen (Art. 139 Abs. 2 B-VG) oder verfassungswidriger Landesgesetze oder von bestimmten Teilen eines solchen (Art. 140 Abs. 3 B-VG) sowie über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138 a B-VG
- d) Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern oder mit dem Bund (Art. 15 a Abs. 1 und 2 B-VG) sowie alle solche Vereinbarungen betreffenden Erklärungen (z. B. Beitrittserklärung, Vorbehaltserklärung, Kündigung),
- e) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt (§ 8 Abs. 1),
- f) sonstige nach anderen Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt vorzunehmende Verlautbarungen.

(2) In das Landesgesetzblatt können sonstige Verlautbarungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung, ausgenommen solche nach § 4 Abs. 1 und 2 Z. 1 aufgenommen werden, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben.

II. Abschnitt

Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark

§ 3

Der Landeshauptmann gibt die „Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark“ — im folgenden kurz „Grazer Zeitung“ bezeichnet — heraus.

§ 4

(1) In der Grazer Zeitung sind vorbehaltlich anderslautender verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Bestimmungen des Bundes oder des Landes zu verlautbaren

1. Rechtsverordnungen des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesbehörden, deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt wegen ihres begrenzten räumlichen oder zeitlichen Wirkungsbereiches oder wegen des beschränkten Kreises von Normadressaten aus den Gründen der Übersichtlichkeit nicht zweckmäßig ist,
2. Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern in der Grazer Zeitung (§ 8 Abs. 2),
3. sonstige nach anderen Rechtsvorschriften in der Grazer Zeitung vorzunehmende Verlautbarungen, mit der in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Wirkung.

(2) In der Grazer Zeitung können verlautbart werden

1. ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehende Anordnungen (Verwaltungsverordnungen), wie Dienstanweisungen, Instruktionen, Erlässe u. a. des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesbehörden;
2. Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden und Gemeindebehörden auf deren Ersuchen;
3. sonstige Kundmachungen, Mitteilungen u. dgl. von Landesdienststellen sowie von Bundesdienststellen, Gemeindeämtern und anderen Stellen (z. B. Vereine, Genossenschaften) auf ihr Ersuchen, wenn an der Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht.

III. Abschnitt

Verlautbarungsvorschriften besonderer Art

§ 5

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse können der Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, vorbehaltlich anderslautender verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Bestimmungen des Bundes, und die Lan-

desregierung in Angelegenheiten der Landesvollziehung bestimmen, daß Verlautbarungen nach den §§ 2 und 4 auch durch den Rundfunk, die Presse sowie durch Plakatierung zu erfolgen haben.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 ist die Verlautbarung unverzüglich auch in den nach den §§ 2 und 4 hierfür vorgesehenen Publikationsorganen vorzunehmen; die Wiedergabe hat nur Mitteilungscharakter. Der Wiedergabe ist ein Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, ferner ein Hinweis darauf beizufügen, auf welche Weise die Verlautbarung vorgenommen worden ist und, sofern sich dies nicht schon aus der Wiedergabe ergibt, mit welchem Zeitpunkt die Verlautbarung wirksam geworden ist.

(3) Falls das Ende der Wirksamkeitsdauer nicht bereits festgesetzt ist, hat auch die Aufhebung dieser Verlautbarungen nach den Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

(4) In den Verlautbarungen nach Abs. 1 und 3 ist, vorbehaltlich anderslautender verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Bestimmungen des Bundes oder Landes der Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes zu bestimmen.

§ 6

(1) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 können der Landeshauptmann in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, vorbehaltlich anderslautender verfassungsgesetzlicher oder einfachgesetzlicher Bestimmungen des Bundes, und die Landesregierung in Angelegenheiten der Landesvollziehung durch Verordnung bestimmen, daß Rechtsvorschriften oder einzelne Teile hiervon nicht in den nach den §§ 2 und 4 vorgesehenen Publikationsorganen, sondern in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage bei geeigneten Dienststellen der Landes- oder Gemeindeverwaltung, zur Einsicht während der Amtsstunden zu verlautbaren sind.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 darf nur erlassen werden, wenn die Verlautbarung der Rechtsvorschrift oder einzelner Teile hiervon im Hinblick auf ihren Umfang oder die technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.

(3) Die Verordnung hat die Verlautbarungsweise, die die Zugänglichkeit der Rechtsvorschrift für die Dauer ihrer Wirksamkeit gewährleistet, genau zu bezeichnen und ist spätestens gleichzeitig mit der Rechtsvorschrift in Kraft zu setzen.

(4) Soweit die technische Einrichtung vorhanden ist, hat bei Verlautbarungen nach Abs. 1 jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien (z. B. Lichtpausen) zu erhalten.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Alle Verlautbarungen gelten, wenn sich aus ihnen nicht anderes ergibt, für das gesamte Landesgebiet.

(2) Die Wirksamkeit von Verlautbarungen mit rechtsverbindlichem Inhalt beginnt, soweit nicht anderes bestimmt ist und ausgenommen Verlautbarungen nach § 5, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Publikationsorganes (§§ 2 und 4), das die Verlautbarung enthält, ausgegeben und versendet wird; dieser Tag ist auf jedem Stück anzugeben.

§ 8

(1) Druckfehler im Landesgesetzblatt, ferner Verstöße, die in bezug auf dessen Einrichtung (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangaben, Angabe des Ausgabetales u. dgl.) unterlaufen, sind mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

(2) Druckfehler und Verstöße im Sinne des Abs. 1 in der Grazer Zeitung sind, soweit die Verlautbarung der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesvollziehung zuzuordnen ist und rechtsverbindlichen Inhalt hat, mit Kundmachung des Landeshauptmannes, ansonsten vom Amt der Landesregierung zu berichtigen.

§ 9

Nachträgliche Vervielfältigungen bereits erschie- nener Stücke der Publikationsorgane sind in augenfälliger Weise als solche zu bezeichnen. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Abdruck zu berücksichtigen und durch Fußnoten kenntlich zu machen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 4. Jänner 1946, LGBI. Nr. 1, über das Landesgesetzblatt außer Kraft.

Lehrlinge, Einbeziehung
in die Begünstigung
der Schülerfreifahrt.
(Einl.-Zahl 197/2)
(4-313 Schu 4/34-1976)

232.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 31 vom 20. Dezember 1974, betreffend die Einbeziehung der Lehrlinge in die Begünstigung der Schülerfreifahrt, wird zur Kenntnis genommen.

Karl-Brunner-Europahaus
in Neumarkt,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 245/5)
(6-375/I Ne 3/43-1976)

233.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend den Ausbau des Karl-Brunner-Europahauses in Neumarkt, wonach ein Förderungsbeitrag von 200.000 S für den Ankauf des Europahauses und für den Einbau einer leistungsfähigen Heizungsanlage in den Entwurf des Landesvoranschlages 1976 aufgenommen wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Länder- und Städtetheater,
Bundessubvention 1975.
(Einl.-Zahl 264/2)
(6-372/II V 5/58-1976)

234.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 120 des Steiermärkischen Landtages vom 11. Juni 1975 über die Bundessubvention 1975 für die Länder- und Städtetheater, wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1975.
(Einl.-Zahl 442/1)
(10-21 L 3/135-1976)

235.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1975 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1975 im Gesamtbetrag von 65,395.149 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.